

UNIT4 ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

<Haftungsausschluss – diese globalen Geschäftsbedingungen enthalten alle Bedingungen, die für die Produkte und Dienstleistungen von Unit4 gelten, wenn Unit4 einen Vertrag für Ihr Unternehmen erstellt, enthalten sie nur die Bedingungen, die für Ihren Kauf relevant und anwendbar sind (Abänderungen werden durch die Highlights angezeigt)>

1. EINFÜHRUNG

1.1. Vertrag

Der Vertrag (dessen Bestandteil die Unit4 Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Unit4 Bedingungen sind -) regelt den Erwerb von Produkten und/oder Leistungen durch den Kunden und wird am Datum seines Inkrafttretens wirksam und für die Parteien verbindlich. Der Vertrag ist der für die Parteien allein maßgebende und schließt alle anderen Vereinbarungen und Bedingungen aus. Der Kunde sichert hiermit zu und garantiert, alle Bedingungen des Vertrags gelesen zu haben, und angesichts der ausgehandelten Gegenleistungen, deren Erhalt und Hinfälligkeit hiermit bestätigt werden, treffen die Parteien folgende Vereinbarungen.

1.2. Anpassung der Unit4 Bedingungen

Soweit gesetzlich zulässig, kann Unit4 die Unit4-Bedingungen nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit aktualisieren. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass die jeweils neueste Version der Unit4-Bedingungen zwischen den Vertragsparteien gelten soll..

2. DEFINITIONEN UND VERTRAGSAUSLEGUNG

2.1. Definitionen

In dem Vertrag haben großgeschriebene Wörter und Sätze die ihnen im dem Abschnitt Definitionen zuerkannten Bedeutungen.

2.2. Auslegung

Jede Bezugnahme auf den Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Wörter, die natürliche Personen bezeichnen, schließen Körperschaften und andere juristische Personen ein und umgekehrt. Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen das andere Geschlecht ein. Schließt ein oder einschließlich bedeutet ohne Einschränkung. Die Überschriften dienen nur der leichteren Orientierung und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.

2.3. Rangordnung

Im Fall eines Konflikts oder einer Unvereinbarkeit zwischen den vertraglichen Dokumenten ist die folgende Rangordnung maßgebend:

- 2.3.1. Bestellformular ,
- 2.3.2. Anhänge, Verzeichnisse oder andere angehängte Dokumente
- 2.3.3. die Unit4 Bedingungen
- 2.3.4. Richtlinien.

3. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

3.1. Gebühren

Der Kunde hat alle im Bestellformular aufgeführten Gebühren zu zahlen. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, (i) werden Gebühren im Hinblick auf die Produkte und/oder Leistungen berechnet, die sich aus dem Umfang einer Volumen Matrix ergeben, und (ii) sind Zahlungspflichten und gezahlte Gebühren nicht stornierbar bzw. erstattungsfähig. Wenn der Kunde das Nutzungslimit des im Bestellformular definierten Umfangs der Volumen Matrix überschreitet oder sich zum Erwerb zusätzlicher Produkte (bzw. Produktmodule) oder Leistungen verpflichtet, sind Zusatzgebühren zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühren oder der jährlich fälligen Belastungen oder eine teilweise Kündigung sind unzulässig.

3.2. Jährliche Verlängerungen und Mindestlaufzeiten

Falls Produkte oder Leistungen aufgrund eines Jahresabonnements bezahlt werden müssen, sind diese Produkte oder Leistungen im Voraus mit Rechnungsdatum gemäß Bestellformular zur Zahlung fällig. Die Laufzeit für diese Produkte oder Leistungen verlängert sich automatisch jeweils jährlich am Verlängerungsdatum, sofern der Kunde nicht unter Wahrung einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen (vor dem Verlängerungsdatum) seine Absicht zur Kündigung des Vertrags mitgeteilt hat. Der Kunde hat die Kündigung an GlobalCancellations@unit4.com zu adressieren. Unit4 wird die Kündigung bestätigen, wenn diese vertragsgemäß ist. Wenn für bestimmte Produkte oder Leistungen wie etwa diejenigen, die jährlich im Voraus zu bezahlen sind, eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, kann keine Vertragspartei ihre Absicht zur Kündigung dieser Produkte oder Leistungen erklären, die vor Ende der Mindestlaufzeit wirksam wird. Jährlich in Rechnung gestellte Produkte, die einer Mindestlaufzeit unterliegen, verlängern sich, sofern in einem Bestellformular nichts anderes vereinbart ist, automatisch jeweils um ein Jahr gerechnet ab der Mindestlaufzeit.

3.3. Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern keine anderen Regelungen vereinbart werden, hat Unit4 das Recht, Rechnungen wie folgt auszustellen:

- 3.3.1. Für Zahlungen von Produkten am Datum des Inkrafttretens und/oder

- 3.3.2. für Produkte oder Leistungen, die als Jahresabonnement im Voraus (mit möglicher Mindestlaufzeit) am Datum des Beginns der Abrechnungsperiode bzw. des jeweiligen Verlängerungsdatums und/oder,

- 3.3.3. für Produkte oder Dienstleistungen, die für Zeiträume von mehr oder weniger als einem Jahr zahlbar sind, wie im Bestellformular (das möglicherweise nicht mit dem Fakturierungsstart- oder Verlängerungsdatum übereinstimmt), im Voraus am Fakturierungsstartdatum und an jedem Verlängerungsdatum, bei dem diese Gebühren entsprechend innerhalb des geltenden jährlichen Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt werden; und/oder

- 3.3.4. soweit nicht im Bestellformular oder einer Leistungsbeschreibung anders vorgesehen, für fachliche Leistungen sowie damit verbundene Kosten monatlich rückwirkend (nach Zeit- und Materialaufwand) je nach Anfall und/oder

- 3.3.5. für andere maßgebliche im jeweiligen Bestellformular aufgeführte Gebühren, wobei

alle dem Kunden von Unit4 vorgelegten Rechnungen sind innerhalb der im Bestellformular genannten Anzahl von Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar sind.

3.4. Indexierungsbasierte Erhöhungen

Abgesehen von Gebührenerhöhungen aus den in Klausel 3.1 erläuterten Gründen werden die vom Kunden gemäß Bestellformular zu zahlenden Gebühren am Verlängerungsdatum indexiert und erhöht. Außerdem werden alle Gebühren, die in Zukunft fällig oder zahlbar angegeben werden, durch Anwendung der Indexierung für jedes Jahr erhöht, das vor der Rechnungsstellung dieser Gebühren vergeht. Die Erhöhung in einem gegebenen Jahr entspricht der Erhöhung gemäß dem in dem oder den Vorjahren angewandten Referenzindex zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zuzüglich 2 %, mindestens aber 4 %.

3.5. Abrechnungsverfahren

Rechnungen werden elektronisch erstellt und versandt und gelten auch dann als wirksam ausgestellt, wenn der Kunde keine formale Bestellung platziert hat. Darüber hinaus dürfen die internen Beschaffungsverfahren des Kunden nicht missbraucht werden, um die Ausstellung von Rechnungen im Einklang mit den nachfolgend erläuterten Bestimmungen zu verzögern, und die fehlende Platzierung einer Bestellung führt nicht zur Aufhebung der Rechtsansprüche von Unit4, Beträge einzuziehen, die nach unstrittigen Rechnungen fällig und zahlbar sind. Unit4 wird sich angemessen darum bemühen, Abrechnungsverfahren, die der Kunde vor Wirksamwerden des Vertrages mitgeteilt hat, zu beachten.

3.6. Überfällige Gebühren

Falls nach diesen Bedingungen in Rechnung gestellte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum bei Unit4 eingehen, kann das Unternehmen bezüglich dieser Beträge Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlungen bis zum Datum ihrer Zahlung berechnen. Verzugszinsen werden monatlich zu einem Zinssatz von 12 % pro Jahr berechnet, sofern geltendes Recht keinen niedrigeren Satz zwingend vorschreibt, in welchem Fall der niedrigere obligatorische Satz von Unit4 abgerechnet wird. Im Fall überfälliger Gebühren kann Unit4 ferner künftige Verlängerungen und Bestellungen von Zahlungsfristen abhängig machen, die kürzer als die oben im Abschnitt „Rechnungsstellung und Zahlung“ genannten sind. Für den Fall, dass Unit4 zur Einleitung rechtlicher Schritte gezwungen ist, um fällige Beträge einzuziehen, bestätigt der Kunde, zur Zahlung aller Unit4 bei der Einziehung jeglicher nach diesen Bedingungen geschuldeten Beträge einschließlich unter anderem angemessener Anwaltsgebühren und -kosten an das Unternehmen verpflichtet zu sein.

3.7. Suspendierung von Leistungen bei Spätzahlung

Falls im Rahmen des Vertrags abgerechnete Beträge nicht bei Unit4 eingehen und dreißig (30) Kalendertage oder mehr überfällig sind, kann das Unternehmen ohne damit seine weiteren Rechte und Rechtsmittel einzuschränken die Lieferung jeglicher Unit4-Produkte und/oder Unit4-Leistungen automatisch und sofort so lange suspendieren, bis die betreffenden Beträge vollständig eingegangen sind, sofern das Unternehmen den Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts „Mitteilungen“ mindestens zehn (10) Tage vorher schriftlich auf den Zahlungsrückstand hingewiesen hat.

3.8. Zahlungsstreitigkeiten

Abgesehen im Fall der Durchführung einer Prüfung gemäß Klausel 12.1. übt Unit4 seine Rechte aus den vorangehenden Klauseln 3.6 oder 3.7 nicht aus, soweit der Kunde die maßgeblichen Kosten oder Gebühren innerhalb der Zahlungsfrist in angemessener Form und in redlicher Absicht bestreitet und uneingeschränkt kooperiert, um die Streitigkeit beizulegen.

3.9. Steuern

Soweit an anderer Stelle keine anderen Regelungen getroffen sind, schließen die Gebühren von Unit4 keine Steuern ein. Der Kunde ist für die Zahlung aller mit seinen Beschaffungen nach diesem Vertrag verbundenen Steuern verantwortlich. Falls Unit4 gesetzlich verpflichtet ist, Steuern zu zahlen bzw. einzuziehen, für die der Kunde nach dieser Ziffer verantwortlich ist, werden die entsprechenden Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt, sofern der Kunde nicht Unit4 eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen

Steuerbehörde autorisiert worden ist. Zur Klarstellung wird hinzugefügt, dass Unit4 nur für Steuern zuständig ist, die gegen das Unternehmen auf der Grundlage seines Einkommens, seines Vermögens und seiner Mitarbeiter festgesetzt werden können.

4. VERTRAULICHKEIT

4.1. Schutz vertraulicher Informationen

Die empfangende Partei hat denselben Sorgfaltsmaßstab wie für den Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen anzulegen (der jedoch in keinem Fall geringer als angemessene Sorgfalt ausfallen darf) und verpflichtet sich, (i) keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für Zwecke zu nutzen, die nicht vom Gegenstand dieses Vertrags erfasst werden, und (ii) -sofern die offenlegende Partei keine weitergehenden Zugeständnisse in schriftlicher Form äußert- den Zugang zu vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf ihre Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter sowie diesen Personenkreis ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken, die diesen Zugang für mit dem Vertrag vereinbare Zwecke benötigen und mit der empfangenden Partei Vertraulichkeits- oder vergleichbare Vereinbarungen mit Schutzvorkehrungen geschlossen haben, die nicht weniger strikt als die hierin enthaltenen sind. Keiner Partei ist es gestattet, die Bedingungen des Vertrags oder von Bestellungen an Dritte weiterzugeben, bei denen es sich nicht um ihre Konzerngesellschaften oder Wirtschaftsprüfer handelt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.

4.2. Erzwungene Offenlegung

Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, wenn sie nach geltendem Recht dazu gezwungen ist, sofern sie die offenlegende Partei hiervon im Voraus informiert (soweit dies rechtlich zulässig ist) und ihr auf ihre Kosten angemessene Hilfestellung leistet, falls die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten möchte. Falls die empfangende Partei nach geltendem Recht gezwungen ist, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei im Rahmen eines Zivilprozesses offenzulegen, bei dem die offenlegende Partei eine der Parteien ist, und die offenlegende Partei die Offenlegung nicht anfecht, hat diese der empfangenden Partei ihre angemessenen Kosten für die Zusammenstellung dieser vertraulichen Informationen und die Gewährung eines sicheren Zugriffs auf diese Informationen zu erstatten.

5. EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE

5.1. Rechtsvorbehalt bezüglich der Unit4-Produkte und Unit4-Leistungen

Unit4 und seine Lizenzgeber sind die Eigentümer aller Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf die Produkte, Leistungen, Dokumentation und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte von Unit4. Abgesehen von den in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumten beschränkten Rechten behält sich Unit4 alle Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf Unit4 Produkte (sowohl in binär ausführbarem Code als auch in Quellcode-Format) vor, einschließlich Programmarchitektur, Design, Kodiermethodik, Dokumentation, Screenshots und „Look and Feel“ sowie aller diesbezüglichen Modifikationen, Updates, Erweiterungen und Verbesserungen (auch wenn diese vom Kunden angefordert und bezahlt wurden), des gesamten damit verbundenen Firmenwerts und aller zugehörigen Rechte am geistigen Eigentum, ob in der Gegenwart oder der Zukunft. Der Kunde erhält aus diesem Vertrag keine Rechte, die nicht ausdrücklich darin benannt werden. Der Kunde bestätigt, dass seine Beschaffungen von Unit4 Produkten im Rahmen dieses Vertrags weder von der Lieferung künftiger Funktionen oder Features noch von mündlichen oder schriftlichen öffentlichen Äußerungen von Seiten Unit4 in Bezug auf künftige Funktionen oder Features abhängig sind.

5.2. Gewährung von Rechten

[Im Fall von SaaS]

Mit Erwerb von Unit4 SaaS wird dem Kunden am Datum des Abrechnungsbegins sowie an jedem Verlängerungsdatum ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht des Zugriffs auf Unit4 SaaS (einschließlich Dokumentation) und dessen Nutzung auf Jahresbasis für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die seiner Konzerngesellschaften für die Dauer der Mindestlaufzeit gewährt. Jede jährliche Lizenzgewährung hängt von der Zahlung der jeweiligen Gebühren für den globalen Cloud-Dienst und der Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden ab.

Unit4 wird

5.2.2. dem Kunden Unit4 SaaS nach den Bedingungen des Vertrags für dessen Laufzeit zugänglich machen, wobei diesem der erstmalige Zugang (für eine Umgebung, die den Projektbeginn erlaubt) gewährt wird, sobald dies nach dem Datum des Inkrafttretens vernünftigerweise möglich ist;

5.2.3. Unit4 SaaS im Einklang mit den maßgeblichen SLA und der Leistungsbeschreibung, der maßgeblichen Richtlinien- Dokumentation sowie geltendem Recht zur Verfügung stellen;

5.2.4. Kunden-Support gemäß der obigen Ziffer 5.2.1 ab dem Zugang zu den vereinbarten Diensten leisten.

Unit4 behält die alleinige Kontrolle über die Plattformkonfiguration des Computers, technische Systemanforderungen, Updates (in Bezug auf Unit4 SaaS) und das damit verbundene Timing.

[Im Fall von On-Premise oder Hosting durch Dritte]

Bei Erwerb einer Software-Lizenz wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Unit4-Produkte (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die

seiner Konzerngesellschaften für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens gewährt. Die Gewährung einer zeitlich begrenzten Software-Lizenz setzt zu allen Zeiten die Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden voraus

Bei Erwerb einer Software-Abonnementlizenz wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare jährliche Lizenz zur Nutzung der Unit4-Produkte (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die seiner Konzerngesellschaften für die Dauer der Mindestlaufzeit gewährt. Jede jährliche Lizenzgewährung hängt von der Zahlung der jeweiligen Jahresgebühren und der Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden ab.

Unit4 stellt das Produkt dem Kunden zur Verfügung (z. B. durch elektronischen Download und Freigabe geeigneter Lizenzschlüssel) mit dem entsprechenden Unit4-Kundensupport so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens.

Vorbehaltlich des nachstehenden Klausel, ist der Kunde berechtigt, die Serverelemente des entsprechenden Unit4-Produkts auf einer einzigen Installation an der Installationsadresse zu verwenden. Der Kunde darf die Nutzung des Unit4-Produkts nicht auf mehrere Serverinstallationen aufteilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist es dem Kunden gestattet, die Serverelemente der entsprechenden Unit4-Software für drei Umgebungen zu verwenden (einschließlich einer Produktionsumgebung, einer Testumgebung und einer Entwicklungs- oder Disaster Recovery-Umgebung).

5.3. Nutzung der Produkte und Leistungen von Unit4

Das Unit4 Produkt (einschließlich Unit4-Dokumentation) darf nur von folgendem Personenkreis genutzt bzw. abgerufen werden:

5.3.2. der Kunde, seine Konzerngesellschaften, ihre jeweiligen Mitarbeiter sowie jegliche Unterauftragnehmer für die Dateneingabe und -berichterstattung im Rahmen interner Geschäftszwecke des Kunden und/oder seiner Konzerngesellschaften (wobei diese Unterauftragnehmer Personen sind, die im Auftrag des Kunden entweder im Rahmen einer (i) Vereinbarung über Outsourcing- oder Gebäude- und Anlagenmanagement zu Konditionen, die vorsehen, dass der Unterauftragnehmer den vorliegenden Vertrag befolgt und Unit4 vor Abschluss einer solchen Vereinbarung benannt wird, oder (ii) eines Beratungsvertrags zu Konditionen, die den Unterauftragnehmer verpflichten, den vorliegenden Vertrag zu befolgen, tätig sind); und

5.3.3. der Kunde, seine Konzerngesellschaften und ihre jeweiligen Mitarbeiter für Zwecke der Konfiguration im normalen Verlauf der jeweiligen Geschäftstätigkeiten des Kunden und/oder seiner Konzerngesellschaften oder Unterauftragnehmer des Kunden für Zwecke der Konfiguration, sofern diese entweder autorisierte Servicepartner von Unit4 oder von Unit4 für diese Zwecke ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt worden sind; und

5.3.4. die oberste Dachgesellschaft des Kunden und deren Konzerngesellschaften für ihre eigenen internen Geschäftszwecke, wobei vorausgesetzt wird, dass die Dachgesellschaft ein verbundenes Unternehmen des Kunden ist und dass (i) keine dieser Organisationen ein Konkurrent von Unit4 ist und (ii) dieses Recht automatisch erlischt, wenn die betreffende Organisation keine Konzerngesellschaft mehr ist; und/oder

5.3.5. jegliche weitere Nutzer, die vernünftigerweise Zugang zum Unit4 Produkt (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) benötigen, um zur Erfüllung des dargelegten Geschäftszwecks und Kundenbedürfnis bei der Nutzung des Produkts und globalen Cloud-Dienstes von Unit4 beizutragen.

Soweit nicht nach vorstehenden Klauseln 5.3.1 bis 5.3.4 zulässig, darf das Unit4 Produkt (einschließlich Unit4-Dokumentation) weder zur Ausführung von kommerziellen Verarbeitungsleistungen für Dritte noch von Dritten (unabhängig ob juristische oder natürliche Person) genutzt werden.

5.4. Nutzungseinschränkungen

Der Kunde und alle Personen, denen ein Recht eingeräumt worden ist, das Unit4 Produkt zu nutzen, verpflichten sich:

5.4.2. die Eigentumsrechte an dem Unit4 Produkt oder an der Unit4 Dokumentation sowie an etwaigen davon angefertigten Kopien zu sichern und zu schützen;

5.4.3. zu gewährleisten, dass keine Kopien des Unit4-Produkts gleich in welchem Format an Dritte weitergegeben werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis von Unit4 einzuholen;

5.4.4. urheberrechtliche Hinweise auf allen Materialien zu reproduzieren, die mit dem Unit4-Produkt oder der Unit4 Dokumentation, auf dem diese Hinweise angebracht sind, in Zusammenhang stehen oder Teil dieses Produkts sind;

5.4.5. Folgendes zu unterlassen:

5.4.4.1 das Unit4 Produkt oder Teile davon zu kopieren, dekompileieren, disassemblieren, rückentwickeln oder sonst zu vervielfältigen;

5.4.4.2 zu versuchen, den Source Code des Produkts abzuleiten;

- 5.4.4.3 mit Hilfe des Unit4 Produkts (a) ein Wettbewerbsprodukt oder einen konkurrierenden Service zu konstruieren oder (b) Features, Funktionalitäten oder Abbildungen zu kopieren;
- 5.4.4.4 das Unit4 Produkt zu reproduzieren, vermarkten, veröffentlichen, unterlizenzieren, untervermieten, abtreten, übertragen, verleihen oder sonst zugänglich zu machen, es sei denn dies ist gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich erlaubt;
- 5.4.4.5 das Unit4 Produkt abzuändern, zu übersetzen oder sonst in ein anderes Werk zu integrieren;
- 5.4.4.6 das Unit4 Produkt mit einer anderen Software oder mit einem anderen Dienst zu verschmelzen;
- 5.4.4.7 ein Alternativprodukt zu entwickeln, das ganz oder teilweise auf dem Unit4 Produkt oder der Unit4 Dokumentation beruht oder sich davon ableiten lässt;
- 5.4.4.8 das Produkt unter Verstoß gegen Export-, Import, Re-export oder sonstigen Bestimmungen oder Vorschriften zu nutzen;
- 5.4.4.9 mit dem Unit4-Produkt verbundene urheberrechtliche Hinweise, Marken, Markenankennnisse, Vertraulichkeitshinweise, Kennzeichen, Beschriftungen oder andere Informationen zu entfernen;
- 5.4.4.10 Robots oder automatisierte Robotic Prozesse nur mit der vorherigen Zustimmung von Unit4 zu nutzen
- 5.4.4.11 keinen Versuch zu unternehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Unit4 einzelne ihrer Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen aus der Lizenz für das Unit4 Produkt abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, den diesbezüglichen Besitz aufzugeben oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verwerten.

5.5. Hinterlegung

Unit4 sorgt dafür, dass eine Kopie des Quellcodes, der das Unit4-Produkt einschließt bzw. dessen Unterbau bildet, bei einem (oder mehreren) Hinterlegungsanbietern gemäß dem Unit4 Hinterlegungsstandard deponiert und dieser Quellcode bei jeder neuen Version (wie in den Unit4 Support Bedingungen definiert) jeweils aktualisiert wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit dem Hinterlegungsanbieter eine Hinterlegungsvereinbarung abzuschließen, in der die Herausgabe des Quellcodes für das maßgebliche Produkt bzw. die Leistung von Unit4 an den Kunden geregelt ist.

5.6. Zusätzliche und ergänzende Leistungen

Sofern sich Unit4 damit einverstanden erklärt hat, über die ursprünglichen und jährlich in Rechnung gestellten (unabhängig davon ob dafür eine Mindestlaufzeit gilt oder nicht) vereinbarten hinausgehende zusätzliche oder ergänzende Leistungen (wie zum Beispiel Managed Application Services, People Platform Services oder erweiterten oder verbesserten Support zu erbringen, werden solche Leistungen gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung erbracht,.

[Im Fall von SaaS]

5.7 Suspendierungsrecht von Unit4

Falls Unit4 von Verstößen eines Nutzers gegen den Vertrag erfährt, hat Unit4 das Recht, den Kunden gezielt aufzufordern, das nicht regelkonforme Nutzerkonto zu suspendieren. Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb eines (nach alleiniger Auffassung von Unit4) angemessenen Zeitraums nachkommt, kann Unit4 das betreffende Konto selbst suspendieren. Die Suspendierung bleibt so lange wirksam, bis der betreffende Nutzer den Verstoß beseitigt hat, der für die Suspendierung ursächlich war. Unit4 behält sich ferner das Recht vor, den Zugang zu Unit4 SaaS im Fall eines Verstoßes gegen die AUP durch den Kunden oder um die Sicherheit und Integrität seiner Systeme, Anlagen und Geräte zu gewährleisten, zeitweilig zu unterbinden. In einem solchen Fall nimmt Unit4 umgehend mit dem Kunden Kontakt auf, um eine Erklärung zu liefern und eine sachgerechte Lösung zu koordinieren.

5.8 Notice-and-Takedown-Verfahren

Der Kunde hat sich gegenüber Dritten zu allen Zeiten und in allen Fällen mit der gebotenen Rücksichtnahme und auf rechtmäßige Weise zu verhalten, etwa im Hinblick auf fremde Rechte wie zum Beispiel Datenschutz- und geistige Eigentumsrechte. Mit dem Ziel vor Augen, jegliche Haftung gegenüber Dritten zu vermeiden bzw. die Konsequenzen einer solchen Haftung zu begrenzen, ist Unit4 zu allen Zeiten berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen zu treffen, die dem Kunden zuzuschreiben sind oder auf sein Risiko geschehen, wie zum Beispiel Handlungen oder Unterlassungen, die diese fremden Rechte verletzen oder möglicherweise verletzen könnten. Von Unit4 kann nicht verlangt werden, sich ein Urteil über die Wirksamkeit von Ansprüchen Dritter oder der Verteidigungsanstrengungen des Kunden zu bilden oder in irgendeiner Weise an einer Streitigkeit zwischen dem Kunden und Dritten beteiligt zu werden. Der Kunde ist verpflichtet, Kundendaten auf erste schriftliche Anforderung von Unit4 unverzüglich zu entfernen. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat Unit4 die Möglichkeit, nach seinem eigenen Ermessen entweder die Kundendaten selbst zu entfernen oder den Zugang zu Kundendaten zu unterbinden. Im Fall der Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 5.8 bzw. einer unmittelbar bevorstehenden Verletzung ist Unit4 ferner berechtigt, den Zugriff des Kunden auf seine Systeme und Unit4 SaaS ab sofort und ohne vorherige Benachrichtigung zu verweigern. Die erläuterten Vorgehensweisen haben keine Auswirkungen auf andere Maßnahmen oder die Ausübung anderer Rechte in Bezug auf den Kunden durch Unit4

5.9 Integration mit Anwendungen, die nicht von Unit4 stammen

Unit4 SaaS kann standardisierte Features (APIs) einschließen, die so ausgelegt sind, dass sie mit anderen Anwendungen interagieren, die nicht von Unit4 stammen. Um diese Features zu nutzen, kann es für den Kunden notwendig sein, den Zugang zu diesen fremden Anwendungen von den externen Anbietern dieser Produkte zu erhalten. Falls der Anbieter solcher nicht von Unit4 stammenden Anwendungen diese für Interaktionen mit den entsprechenden Features von Unit4 SaaS nicht länger zu angemessenen Bedingungen zugänglich macht (z. B. er verfährt nach alten Integrationsmethoden oder ungeeigneten Sicherheitsprotokollen), kann Unit4 die Lieferung dieser Features von Unit4 SaaS einstellen, ohne dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder andere Entschädigung einzuräumen. Falls aus Gründen, die bei objektiver Betrachtung dem Anbieter einer nicht von Unit4 stammenden Anwendung zuzuschreiben sind, von Unit4 vernünftigerweise nicht länger erwartet werden kann, Unit4 SaaS für Interaktionen mit den Features dieser fremden Anwendung zugänglich zu machen, ist Unit4 berechtigt, die Lieferung der entsprechenden Features von Unit4 SaaS einzustellen, ohne dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder andere Entschädigung einzuräumen.

5.10 Änderungen an der Plattform für den globalen Cloud-Dienst von Unit4

Unit4 behält sich das Recht vor, den externen Anbieter der Plattform für Unit4 SaaS zu wechseln, sofern (i) das Unternehmen den Kunden mit angemessener Vorlaufzeit von diesem Wechsel informiert hat, (ii) das Land, in dem die Kundendaten gespeichert werden, nicht geändert wird (ohne zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt zu haben, die nicht aus unvernünftigen Erwägungen vorenthalten, verzögert oder konditioniert werden darf) und (iii) der Service, der vom neuen Anbieter der Plattform für Unit4 SaaS geleistet wird, unter allen wichtigen Gesichtspunkten dem bisherigen Angebot (nach Form und Inhalt) gleichwertig ist.

6. PROFESSIONAL SERVICES

6.1 Verfügbarkeit

Der Kunde kann fachliche Leistungen anfordern, zu deren Ausführung sich Unit4 nach angemessener zeitlicher Planung und Feststellung seiner Verfügbarkeit verpflichten kann. Alle diese fachlichen Leistungen werden von Unit4 aus der Ferne und zu seinen jeweils geltenden Tarifen ausgeführt, sofern von den Parteien keine abweichende Vorgehensweise in schriftlicher Form vereinbart und in das Bestellformular aufgenommen wird. Jegliche von Unit4 angegebenen Schätzungen, Zeitrahmen oder Kostenvoranschläge sind auf der Grundlage von Änderungen beim Gegenstand oder notwendigen Aufwand der Arbeiten, Verzögerungen auf Seiten des Kunden bei der Abstimmung von Personal oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen, Test- und Validierungsprozessen sowie anderen Umständen, die sich bei objektiver Betrachtung der Kontrolle von Unit4 entziehen, Anpassungen unterworfen.

6.2 Arbeitszeit

In Abwesenheit anderslautender Regelungen werden alle fachlichen Leistungen von Unit4 nach Zeit- und Materialaufwand von Montag bis Freitag auf Basis eines Standardarbeitstages (der jeweils von Unit4 näher bezeichnet wird) unter Ausschluss maßgeblicher gesetzlicher Feiertage ausgeführt. Ein Arbeitstag für Professional Unit4 Services wird je nach Land in der Unit4 Working Day Policy beschrieben und schließt Reisezeiten und Mittagspausen aus. Unit4 kann dem Kunden eine Rechnung für geleistete Überstunden im Einklang mit der jeweils gültigen Richtlinie von Unit4 in Rechnung stellen (die einen Preiszuschlag für Tätigkeiten enthält, die außerhalb der oben dargelegten Arbeitszeit ausgeführt wurden). Die Mindestabrechnungszeit entspricht einem (1) Arbeitstag.

6.3 Ort

Der Kunde hat dem Unit4-Personal ausreichenden Zugang zu seinem Standort zu gewähren, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine fachlichen Leistungen auszuführen. Der Kunde hat es dem Unit4-Personal während der Tätigkeiten an seinem Standort zu ermöglichen, geeignete Arbeitsbereiche und technische Ausstattung benutzen und davon profitieren zu können. Wenn sich Unit4 bereit erklärt, seine fachlichen Leistungen auf Stundenbasis während Standardarbeitszeiten beispielsweise per Telefon auszuführen, entspricht die Gebühr dem für den Kunden geltenden anteilig berechneten Tagessatz zuzüglich etwaiger damit verbundener Kosten.

6.4 Spesen

In Abwesenheit anderer Regelungen im Bestellformular verpflichtet sich der Kunde, alle Spesen nach Maßgabe der jeweils gültigen Spesenrichtlinie von Unit4 zu zahlen.

6.5 Kurzfristige Stornierung

Falls sich Kunde und Unit4 auf spezifische Daten für die Ausführung fachlicher Leistungen von Unit4 verständigt haben und der Kunde die Abmachungen aus irgendeinem Grund storniert oder aussetzt oder die fachlichen Leistungen von Unit4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden (unter anderem etwa Nichterfüllung der von Unit4 vorausgesetzten Vorbedingungen) nicht ausgeführt werden können, verpflichtet sich der Kunde zu folgenden Zahlungen: (i) 50 % der jeweiligen Gebühr, wenn die Stornierung/Aussetzung zwischen sechs (6) und zehn (10) Geschäftstagen vor dem Datum der Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 stattfindet, und 100 % der Gebühr, wenn die Stornierung/Aussetzung (einschließlich Nichtausführung) fünf (5) oder weniger Geschäftstage vor dem Datum der Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 stattfindet, sowie (ii) alle Kosten, die Unit4 als Folge der Stornierung entstehen (zum Beispiel Reise- und Übernachtungskosten). Im Fall einer Aussetzung/Stornierung/Nichtausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 unternimmt Unit4 alle zumutbaren Anstrengungen, um das betroffene Personal anderweitig einzusetzen, und berechnet diese Gebühr

nur, wenn es nicht in der Lage ist, dieses Personal bei anderen abrechenbaren Tätigkeiten einzusetzen.

6.6 Implementierung von Branchenstandards

Unit4 ist der Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an seinen dem Branchenstandard entsprechenden Prozessen und Musterdokumenten und gewährt dem Kunden eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare (außer an Konzerngesellschaften des Kunden) Lizenz für die Vertragslaufzeit zur kostenlosen Nutzung und Anpassung dieser Prozesse und Musterdokumente in Zusammenhang mit Projekten. Als Gegenleistung für die Gewährung dieser Lizenz durch Unit4 tritt der Kunde hiermit alle künftigen geistigen Eigentumsrechte an jeglichen Anpassungen oder Modifikationen der dem Branchenstandard entsprechenden Prozesse und/oder Musterdokumente ab. Falls Branchenstandardprozesse oder Musterdokumente dem Kunden als Teil des Verkaufsvorgangs überlassen worden sind, bestätigen die Parteien, dass von deren Nutzung als Basis für die Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 ausgegangen wird.

6.7 Geistige Eigentumsrechte an Projekten

Unit4 hat das Recht, vergleichbare fachliche Leistungen für Dritte einschließlich Konkurrenten des Kunden auszuführen. Alle geistigen Eigentumsrechte, die von Unit4 anlässlich der Ausführung seiner fachlichen Leistungen oder eines Projekts begründet werden können, wie zum Beispiel Ideen, Know-how, Techniken, Verbesserungen oder Modifikationen von Unit4-Produkten oder -Leistungen, Quellcode- oder Unit4-Dokumentation sowie jegliche Software-Skripts fallen in das Eigentum von Unit4. Das Unternehmen behält das Eigentum und uneingeschränkte Eigentumsrechte an allen diesen geistigen Eigentumsrechten nach jeglichen maßgeblichen Gesetzen gleich welchen Landes; der Kunde erhält jedoch eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare (außer an Konzerngesellschaften des Kunden) Lizenz zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte für seine internen Geschäftszwecke mit derselben Laufzeit wie seine Lizenz für die Softwareprodukte.

6.8 Nutzerakzeptanztests für Projekte

Der Kunde ist für die Vorbereitung und Durchführung von Nutzerakzeptanztests verantwortlich.

6.9 Änderungskontrollverfahren

Unit4 führt diejenigen weiteren fachlichen Leistungen aus und nimmt diejenigen Änderungen an diesen Leistungen (sowie den sich daraus ergebenden preis- und zeitlichen Randbedingungen) vor, die zwischen den Parteien nach Maßgabe des (ggf. vorhandenen) Änderungskontrollverfahrens vereinbart werden, das vor Beginn jedes Projekts festgelegt worden ist.

6.10 Unteraufträge

Unit4 kann die Ausführung seiner fachlichen Leistungen per Unterauftrag an einen seiner autorisierten Servicepartner vergeben.

6.11 Lieferangaben und Lieferzeiten

Soweit nicht in einer abweichenden Übersicht anders vereinbart, sind alle Zeitangaben und Lieferzeiten für Projekte von Unit4 nur unverbindliche Schätzungen; Zeitvorgaben sind niemals vertragswesentlich für die Erbringung der Unit4 Professional Services. Unit4 ist nicht dafür verantwortlich, dass Projekte oder versprochene Lieferungen zu bestimmten Zeiten erbracht bzw. geleistet werden, auch wenn solche Zeiten vor oder nach Projektbeginn vereinbart werden.

6.12 Leistungsbeschreibung (Statement of Work "SOW")

Vereinbaren die Vertragsparteien ein SOW), so werden darin Folgendes festgelegt: (i) die Aufgaben und Leistungen sowohl von Unit4 als auch des Kunden in Bezug auf ein bestimmtes Projekt (ii) die vom Kunden an Unit4 zu zahlenden Gebühren für die Erfüllung des Arbeitsumfangs, der die Aufgaben und Leistungen von Unit4 beschreibt; und (iii) alle Annahmen und Qualifikationen, die von Unit4 bei der Erreichung und Erfüllung dieser Leistungen getroffen wurden. Wenn Änderungen des Arbeitsumfangs erforderlich sind oder Änderungen der Annahmen eintreten oder andere Änderungen des SOW erforderlich sind, stimmen sich die Vertragsparteien (in gutem Glauben) zu den erforderlichen Änderungen des SOW ab. Wenn ein Änderungsprozess in dem SOW festgelegt ist, um Abänderungen zu verwalten, werden die Parteien diesen Prozess befolgen. Wenn die Parteien jedoch nicht in der Lage sind, sich über die erforderlichen Änderungen des SOW unmittelbar oder durch ein Änderungsmanagement zu verständigen, kann Unit4 die Arbeiten an dem Projekt einstellen und dem Kunden alle Unit4 bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, und zwar einschließlich solcher Kosten und Aufwendungen, die über das SOW hinausgehen.

7. VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN (ALLGEMEINES)

7.1. Verantwortlichkeiten des Kunden

Soweit keine anderslautenden Feststellungen getroffen sind,

- 7.1.1. at der Kunde Unit4 alle Informationen und Unterlagen zu liefern, die Unit4 vernünftigerweise anfordern kann, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.
- 7.1.2. hat der Kunde sicherzustellen, dass alle Nutzer des Unit4 Produkts, soweit dies unter den gegebenen Umständen erforderlich ist, ausreichende Schulung erhalten haben, und dass sich die in Erfüllung geschäftlicher Zwecke tätigen Nutzer verpflichten, ihre Aufgaben bei Implementierung und Betrieb des Unit4 Produkts im Einklang mit guter Branchenpraxis sowie jeglichen Unit4-Dokumentationen und sinnvollen

Ratschlägen wahrzunehmen, die ihnen von Unit4 (oder je nach Sachlage dessen Geschäftspartnern, Vertretern oder Unterauftragnehmern) gegeben werden.

- 7.1.3. verpflichtet sich der Kunde, die fachlichen Leistungen von Unit4 und seinen autorisierten Servicepartnern ausschließlich für (i) fachliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, die während der Implementierung des Unit4 Produkts als Teil eines Projekts von Unit4 (und nicht für fachliche Leistungen, die als Teil eines Projekts vom Kunden) ausgeführt werden sollen, sowie für (ii) fachliche Leistungen, die mit der Implementierung neuer Versionen zusammenhängen.
- 7.1.4. muss jede Übermittlung von Daten in die vom Unit4 Produkt genutzte Datenbank durch den Kunden unter Einsatz der Standard-Schnittstellenwerkzeuge vorgenommen werden, die zusammen mit dem Unit4 Produkt überlassen worden sind. Ungeachtet weiterer Rechte und Rechtsmittel von Unit4 aus dem Vertrag werden jegliche vom Unternehmen ausgeführte Tätigkeiten, die eine direkte oder indirekte Folge eines Verstoßes gegen diese Klausel 7.1.4 sind, dem Kunden nach den jeweils gültigen Tarifen von Unit4 in Rechnung gestellt.
- 7.1.5. ist der Kunde für den Anschluss an sein Netzwerk und das Internet sowie den vereinbarten Mechanismus für Fernzugriff auf Support selbst verantwortlich
- 7.1.6. ist der Kunde für die Genauigkeit der In- und Outputs in das bzw. aus dem Unit4 Produkt dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass die Parameter des Unit4-Produkts für die Verwaltung, Datenverarbeitung und Berechnungen im Einklang mit gesetzlichen, buchhalterischen oder steuerlichen Vorschriften korrekt festgelegt werden.
- 7.1.7. muss der Kunde sicherstellen, dass seine Betriebssysteme und Datenbank-Softwareprogramme (je nach Sachlage) zu allen Zeiten mit dem Unit4-Produkt kompatibel und von keinen Ausfällen betroffen sind, die nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Unit4-Produkts haben.

[Falls SaaS]

7.1.8 Der Kunde ist (i) für die Beschaffung und Instandhaltung kundenseitiger Geräte, Software und Serviceleistungen, die für den Fernzugriff und die Nutzung von Unit4 SaaS benötigt werden, einschließlich Netzwerkonnektivität verantwortlich, (ii) für die funktionelle Arbeitsweise und die Verwaltung der Anwendung verantwortlich, die als Bestandteil von Unit4 SaaS zur Verfügung gestellt wird, und (iii) verpflichtet, Unit4 SaaS nur nach Maßgabe des Vertrags, der Richtlinien-Dokumentation (einschließlich AUP) und geltenden Rechts zu nutzen.

- 7.1.8. muss der Kunde alle Pflichten gemäß den einschlägigen Unit4 Richtlinien und den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen;
- 7.1.9. ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die für den effizienten Betrieb des Unit4 Produkts notwendigen Geräte und Softwareprogramme beschafft werden und für den Beginn der Ausführung fachlicher Leistungen an einem von den Parteien im Vorfeld einvernehmlich vereinbarten Datum bereit sind.

7.2. Unit4-Freistellung von Erfüllungspflichten

Falls Unit4 aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnissen des Kunden, seiner Vertreter oder seiner Unterauftragnehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nur verzögert erfüllen kann, wird dies nicht als Verstoß von Unit4 gegen Bedingungen des Vertrags verstanden, gegen die es ansonsten als Folge der angesprochenen Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnissen verstoßen könnte.

8. KUNDENDATEN, SCHUTZ VON PRIVATSPHÄRE UND DATEN

8.1. Kundendaten

Der Kunde behält zu allen Zeiten das Eigentum an allen Rechten und Rechtsansprüchen an bzw. auf die Kundendaten. Abgesehen von den beschränkten Rechten, die vom Kunden in diesem Vertrag gewährt werden, erwirbt Unit4 vom Kunden oder seinen Lizenzgebern keinerlei Rechte oder Rechtsansprüche an bzw. auf Kundendaten und insbesondere keine daran bestehenden Rechte am geistigen Eigentum. Der Kunde hat die Kundendaten in einem Format vorzulegen, das von Unit4 für die Nutzung mit dem maßgeblichen Unit4 Produkt als kompatibel bestätigt worden ist. Der Kunde ist für die Qualität, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Einheitlichkeit, Geeignetheit und Rechtmäßigkeit seiner Kundendaten sowie der Hilfsmittel, mit denen er diese Daten erworben hat, allein verantwortlich und hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, seine Kundendaten (die in Verbindung mit dem Unit4 Produkt genutzt werden) zeitgerecht zu aktualisieren, um Druckfehler, verstümmelte Daten, veraltete Informationen und andere Unrichtigkeiten zu korrigieren.

8.2. Datenauswertung zu statistischen Zwecken

Unit4 stehen sämtliche Rechte an allen gewonnenen statistischen Daten zu und ist zu deren Auswertung berechtigt, sofern dabei (i) dritten Personen keine personenbezogenen Daten zugänglich gemacht werden und (ii) keine Vertraulichkeitsvereinbarung oder geltendes Recht verletzt wird.

8.3. Datenschutz

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, die betreffenden Pflichten gemäß den Unit4 Richtlinien (Unit4 Privacy Policy) und der Unit4 Datenschutzvereinbarung zu beachten.

8.5 Rückgabe der Kundendaten nach Vertragsende

Nach der Kündigung des Vertrags überlässt Unit4 dem Kunden auf dessen Ersuchen eine Datei, die den letzten (von Unit4 angefertigten) Backup der Kundendaten im ursprünglichen Datenbankformat sowie Anlagen in ihrem ursprünglichen Format enthält. Der Kunde kann ferner verlangen, dass diese Kundendaten vernichtet werden.

Der Kunde hat Unit4 sein Ersuchen um Rückgabe von Kundendaten nach Kündigung des Vertrags mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus in schriftlicher Form zu übermitteln (was per E-Mail oder Service-Anfrage beim Kunden-Support von Unit4 geschehen kann). Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Vernichtung der Kundendaten verlangt hat, woraufhin Unit4, sofern dies nicht nach geltendem Recht untersagt ist, alle Kundendaten löscht und/oder vernichtet, die sich in seinen Systemen oder in seinem Besitz bzw. unter seiner Kontrolle befinden.

Der Kunde kann zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags die Überlassung einer Datei verlangen, die den letzten (von Unit4 angefertigten) Backup der Kundendaten im ursprünglichen Datenbankformat sowie Anlagen in ihrem ursprünglichen Format enthält. Der Kunde hat Unit4 sein Ersuchen um Überlassung einer derartigen Kopie seiner Kundendaten mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus in schriftlicher Form zu übermitteln (was per E-Mail oder Service-Anfrage beim Kunden-Support von Unit4 geschehen kann).

Unit4 behält sich das Recht vor, dem Kunden Tätigkeiten nach Zeit und Aufwand zu seinen jeweils geltenden Tarifen abzurechnen, die erforderlich werden, wenn eine Kopie von Kundendaten in einem anderen als ihrem ursprünglichen Datenbankformat geliefert werden soll.

[Falls On Premise]

8.5 Datenschutzregelungen für On Premise

Der Kunde ist jederzeit für die Sicherheit und Integrität seiner Daten verantwortlich. Dazu gehört insbesondere, aber nicht nur, dass alle Daten täglich entsprechend der Good Industry Practice gesichert werden und dafür gesorgt wird, dass das System bei problematischen Wartungsvorgängen in einer Produktionsumgebung wieder in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt werden kann. Unit4 stellt auf Kosten des Kunden einen Wiederherstellungsservice bereit, sofern aktuelle Backups verfügbar sind. Benötigt Unit4 die Unterstützung eines Subunternehmers des Kunden (z. B. eines ISP) bei der Durchführung solcher Wiederherstellungsarbeiten, so hat der Kunde diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten an Unit4 zu leisten.

Für den Fall, dass Daten zu irgendeinem Zeitpunkt beschädigt, verloren oder sonst unbrauchbar werden und der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer nachgekommen ist, wird Unit4 dem Kunden helfen, diese Daten entweder durch die Verwendung seiner eigenen internen Ressource (soweit dies in Bereich des Zumutbaren und Möglichen liegt) oder durch die Zusammenarbeit mit einem vom Kunden beauftragten spezialisierten Datenwiederherstellungsunternehmen eines Drittanbieters wiederherzustellen, und zwar gegen eine zusätzliche Vergütung, die zwischen den Vertragsparteien im Vorfeld der durchgeführten Arbeiten vereinbart wurde.

Bei einer Kündigung des Vertrags durch Unit4 hat der Kunde das Unit4-Produkt unverzüglich an Unit4 zurückzugeben, oder auf Wunsch von Unit4 das Unit4 Produkt und alle Kopien hiervon oder Teilen davon zu vernichten und innerhalb von sieben (7) Kalendertagen Unit4 schriftlich zu bestätigen, dass er die Software zurückgegeben oder zerstört hat. Wenn der Kunde die Rücksendung oder Zerstörung nicht vornimmt, berechtigt er Unit4, nach angemessener Vorankündigung, seine Räumlichkeiten des zu betreten, um die Zerstörung des Unit4-Produkts selbst zu vorzunehmen oder zu überwachen. Unter diesen Umständen ermächtigt und lizenziert der Kunde Unit4 unwiderruflich, dass seine Mitarbeiter oder Vertreter zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden betreten. Der Kunde haftet für alle angemessenen Kosten, die Unit4 In diesem Zusammenhang entstehen

9. ZUSICHERUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

9.1. Allgemeine Zusicherungen

Beide Parteien sichern zu, dass

- 9.1.1. sie uneingeschränkt fähig und befugt sind, sowie über alle notwendigen Zustimmungen verfügen, um den Vertrag abzuschließen und zu erfüllen,
- 9.1.2. der Vertrag von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet worden ist; und
- 9.1.3. sie diesen Vertrag in rechtsgültiger Form abgeschlossen und über die entsprechende rechtliche Befugnis verfügt haben.

9.2. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Produkts

Unit4 gewährleistet, dass das Unit4-Produkt nach Lieferung oder erstem Abruf (je nach den Umständen) im Wesentlichen nach Maßgabe der Unit4-Dokumentation und der Spezifikation funktioniert.

Der Kunde erkennt an, dass es sich beim Unit4-Produkt um Standardsoftware und nicht um ein maßgeschneidertes oder kundenspezifisches Programm handelt, das entwickelt worden ist, um seine individuellen Anforderungen zu erfüllen (selbst wenn Unit4 diese Anforderungen bekannt sind). Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die in der Unit4-Dokumentation und vom Unternehmen im Bestellformular beschriebenen Möglichkeiten, Eigenschaften und Funktionen seinen Anforderungen entsprechen. Weder Unit4 noch seine Software-Partner (je

nach Sachlage) haften für das Unvermögen des Unit4-Produkts, Möglichkeiten, Eigenschaften oder Funktionen anzubieten, die nicht in der maßgeblichen Unit4-Dokumentation oder von Unit4 im Bestellformular beschrieben werden.

Unit4 übernimmt keine Haftung für fehlende Möglichkeiten oder Funktionen des Unit4-Produkts aufgrund:

- 9.2.1. einer Modifikation des Unit4-Produkt codes (oder einer individuellen Anpassung), die nicht vom Unternehmen oder seinen autorisierten Software-Partnern vorgenommen worden ist, oder von Vorgehensweisen, die in der Unit4-Dokumentation ausdrücklich ausgeschlossen werden (wobei etwaige Genehmigungen auf Kosten des Kunden erteilt werden);

[Falls On Premise]

- 9.2.2. wenn der Kunde es versäumt hat, eine neue Version zu installieren, zu aktualisieren oder einen Hot Fix (jeweils im Sinne der Unit4-Supportbedingungen) zu nutzen, die / der freigegeben wurde wurde, um einen Fehler zu beheben, oder eine Version nutzt, bei der es sich nicht um die letzte oder vorletzte Version des Unit4-Produkts handelt, es sei denn, Unit4 hat im Bestellformular etwas anderes vereinbart;

- 9.2.3. einer Kombination des Unit4-Produkts mit Software oder Materialien, die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern geliefert bzw. genehmigt worden sind;

- 9.2.4. der Nutzung des Unit4-Produkts auf eine Art und Weise, für die es nach dem Vertrag nicht vorgesehen war oder in der es nicht benutzt werden darf; oder

- 9.2.5. Der Kunde erkennt an, dass Unit4 nicht gewährleistet, dass der Betrieb des Unit4-Produkts unterbrechungs- oder fehlerfrei verläuft.

Für den Fall, dass der Betrieb des Unit4-Produkts einer der zuvor erläuterten Gewährleistungspflichten nicht entspricht, besteht die einzige Haftung bzw. Verpflichtung von Unit4 darin, den betreffenden Fehler durch die Leistung von Unit4-Kunden-Support zu beseitigen. Vom Kunden wird anerkannt, dass die im Vertrag benannten Abhilfemaßnahmen den gesamten Umfang der Haftungsverbindlichkeiten und Verpflichtungen von Unit4 in Bezug auf Gewährleistungsverstöße darstellen.

9.3. Leistungsgarantien

Unit4 garantiert, dass die Leistungen des Unternehmens

- 9.3.1. gute fachliche Standards einhalten;
- 9.3.2. guter Branchenpraxis entsprechen; und
- 9.3.3. mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz ausgeführt werden.

In Bezug auf die fachlichen Leistungen hängt die vorstehende Garantie davon ab, dass der Kunde Unit4 umgehend und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Vornahme der mutmaßlich mangelhaften fachlichen Leistungen verständigt und alle Informationen und Unterstützungsleistungen liefert bzw. ausführt, die von Unit4 in Verbindung damit vernünftigerweise angefordert werden. Bei rechtzeitigem Eingang einer solchen Mitteilung, besteht die einzige Verpflichtung von Unit4 und die alleinige und ausschließliche Abhilfe des Kunden darin, dass Unit4 wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternimmt, die Leistung erneut auszuführen oder den Mangel auf andere Weise abzustellen, ohne dass dem Kunden hieraus weitere Kosten entstehen.

Darüber hinaus übernimmt Unit4 keine Haftung für fehlende Möglichkeiten oder Funktionen der Unit4-Leistungen aufgrund:

- 9.3.4. einer Modifikation des Unit4-Produktcodes (oder einer individuellen Anpassung), die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern vorgenommen worden ist, oder von Vorgehensweisen, die in der Unit4-Dokumentation ausdrücklich ausgeschlossen werden (wobei etwaige Genehmigungen auf Kosten des Kunden erteilt werden);

[Falls On Premise]

- 9.3.5. wenn der Kunde es versäumt hat, eine neue Version zu installieren, zu aktualisieren oder einen Hot Fix (jeweils im Sinne der Unit4-Supportbedingungen) zu nutzen, die / der freigegeben wurde wurde, um einen Fehler zu beheben, oder eine Version nutzt, bei der es sich nicht um die letzte oder vorletzte Version des Unit4-Produkts handelt, es sei denn, Unit4 hat im Bestellformular etwas anderes vereinbart;

- 9.3.6. einer Kombination des Unit4-Produkts mit Software oder Materialien, die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern geliefert bzw. genehmigt worden sind;

- 9.3.7. der Nutzung des Unit4-Produkts auf eine Art und Weise, für die es nach dem Vertrag nicht vorgesehen war oder in der es nicht benutzt werden darf;

- 9.3.8. unrichtiger Anweisungen oder Informationen von Seiten des Kunden oder dessen Versäumnis, Informationen oder Unterlagen zu liefern.

9.4. Haftungsausschluss

Soweit im Vertrag keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind, gibt keine der Parteien ausdrückliche, stillschweigende, gesetzlich vorgesehene oder andere Garantien irgendwelcher Art, und beide Parteien schließen insbesondere alle stillschweigenden Garantien wie etwa der Marktgängigkeit oder

Geeignetheit für einen bestimmten Zweck im nach geltendem Recht größtmöglichen Umfang aus.

9.5. Verantwortlichkeit des Kunden für seine Konzerngesellschaften und Nutzer

Der Kunde ist verpflichtet, die Befolgung der Bedingungen dieses Vertrags (darunter Nutzung der maßgeblichen Produkte und Leistungen von Unit4) durch sämtliche Personen sicherzustellen, denen der Zugriff auf das jeweilige Unit4 Produkt eingeräumt worden ist. Der Kunde akzeptiert die Verantwortlichkeit und Haftung für (i) das Handeln und/oder Unterlassen dieser Personen in Zusammenhang mit eigenen Verstößen gegen den Vertrag; oder (ii) direkte Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag durch diese Personen.

10. GEGENSEITIGE SCHADLOSHALTUNG

10.1. Schadloshaltung durch Unit4

Unit4 verpflichtet sich, den Kunden auf seine Kosten gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Rechtsverfahren oder Prozesse („Ansprüche“) zu verteidigen, die von Dritten gegen den Kunden erhoben bzw. eingeleitet wurden und mit denen geltend gemacht wird, dass die Nutzung eines Unit4 Produkts in direkter Form geistige Eigentumsrechte von Dritten verletzt oder zur widerrechtlichen Aneignung ihrer Geschäftsgeheimnisse führt. Unit4 verpflichtet sich ferner, den Kunden gegen alle Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten und von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen, zu deren Übernahme der Kunde in Verbindung mit diesen Ansprüchen von einem zuständigen Gericht oder einem Schiedsrichter rechtskräftig verurteilt bzw. deren Übernahme in einer von Unit4 unterzeichneten schriftlichen Vergleichsvereinbarung akzeptiert worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, umgehend nach Erhalt der Mitteilung über einen Anspruch (a) Unit4 unverzüglich von diesem Anspruch zu verständigen, (b) Unit4 die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Befriedigung zu überlassen (wobei Unit4 Ansprüche nur dann befriedigen oder diesbezügliche Verteidigungsanstrengungen unternehmen kann, wenn es den Kunden vorbehaltlos aus der gesamten Haftung entlässt) und (c) Unit4 auf dessen Kosten jede angemessene Hilfestellung bei der Verteidigung gegen den Anspruch oder dessen Befriedigung zu leisten. Die Schadloshaltungsverpflichtung von Unit4 wird verrechnet bzw. verringert, soweit seine Möglichkeiten, sich gegen einen Anspruch zu verteidigen oder ihn zu befriedigen, aufgrund der Nichtbefolgung der Regelungen des vorangehenden Satzes durch den Kunden gefährdet werden. Unit4 Global hat keine Schadloshaltungsverpflichtung in Bezug auf Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, die aus der Kombination eines Unit4 Produkts mit Produkten, Leistungen, Hardware, Daten oder Geschäftsprozessen des Kunden oder aus der Nutzung eines Unit4 Produkts durch den Kunden auf andere Weise als nach dem Vertrag vorgesehen entstehen. Falls das Unit4 Produkt für rechtsverletzend befunden wurde oder dies zu erwarten ist, hat Unit4 die Option, auf seine Kosten (i) das Unit4 Produkt je nach Sachlage auszutauschen oder zu modifizieren, (ii) eine Lizenz für den Kunden zu beschaffen, um das Unit4 Produkt, (iii) das Unit4 Produkt durch einen funktionell gleichwertigen Service zu ersetzen oder (iv) den Vertrag in Bezug auf das maßgebliche Unit4 Produkt zu kündigen und jegliche im Voraus bezahlten, nicht in Anspruch genommenen Gebühren zu erstatten, die für den betreffenden Teil des jeweiligen nicht mehr nutzbaren Unit4 Produkts nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung gedacht waren.

10.2. Schadloshaltung durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Unit4 gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Rechtsverfahren, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) schadlos zu halten, zu verteidigen und von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen, die ganz oder teilweise ausfolgenden Handlungen bzw. Umständen entstehen oder resultieren:

10.2.1. Nutzung der Produkte und/oder Leistungen von Unit4 Produkte durch ihn selbst, seine Konzerngesellschaften oder ihre Nutzer in Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrags oder für rechtswidrige Zwecke,

10.2.2. Verletzung geistiger Eigentumsrechte von Unit4,

10.2.3. Verantwortlichkeiten des Kunden (nach geltendem Recht oder aus dem Vertrag) in Bezug auf Input, Verarbeitung, absichtlicher oder versehentlicher Freigabe und/oder Speicherung von Kundendaten durch ihn oder damit in Verbindung stehende Ansprüche (gleich ob redlicher Art oder nicht) von Seiten der Endnutzer des Kunden, ihrer gesetzlichen Vertreter oder anderer Dritter.

10.3. Ausschließliche Abhilfe

Dieser Abschnitt „Gegenseitige Schadloshaltung“ enthält die ausschließliche Haftung der entschädigungspflichtigen Partei und die alleinige Abhilfe der entschädigungsberechtigten Partei gegenüber bzw. von der jeweils anderen Partei für jede Art der in Klauseln 10.1 10.1 und 10.2 erläuterten Ansprüche.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1. Nicht ausgeschlossene Haftung

Keine der Bestimmungen in diesem Vertrag und insbesondere in dieser Klausel 11 führt zu Beschränkung oder Ausschluss der Haftung beider Parteien, :

11.1.1. bei Betrug und arglistiger Täuschung;

11.1.2. bei Tod oder Körperverletzung, wenn hierfür Fahrlässigkeit ursächlich ist;

11.1.3. sofern eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach anwendbarem Recht unwirksam ist;

11.1.4. bei fälligen und unbestrittenen Zahlungspflichten; und

11.1.5. bei Verantwortlichkeiten einer Vertragspartei gemäß Klausel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Fall der gegenseitigen Entschädigungsverpflichtung gemäß Klausel 10 der Datenverarbeitungsauftragsvereinbarung (soweit anwendbar)..

11.2. Ausschluss von mittelbaren Schäden, Folge- und vergleichbaren Schäden

Vorbehaltlich der Regelungen in Klausel 11.1 haften die Parteien unter keinen Umständen der jeweils anderen Partei für entgangene Gewinne bzw. Erträge oder mittelbare, konkrete, beiläufig entstandene, Folge-, aufgrund von Minderungspflichten eingetretene oder punitive Schäden (einschließlich Schädigung des Firmenwerts, Verlust oder Unbrauchbarmachung von Daten oder Verlust von Aufträgen), gleich wie sie verursacht worden sind, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Haftungstheorien, und unabhängig davon, ob die jeweilige Partei von der Möglichkeit solcher Schäden informiert worden ist oder nicht.

11.3. Haftungsbeschränkung

Vorbehaltlich der Regelungen in Klauseln 11.1 bis **Error! Reference source not found.** überschreitet die Gesamthaftung von Unit4 nach diesem Vertrag gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Haftungstheorien nicht (i) den vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags in den zwölf Monaten, die den die Haftung auslösenden Ereignissen unmittelbar vorausgehen, gezahlten Betrag oder (ii) € 500.000 (die gegebenenfalls zum Zeitpunkt des die Haftung auslösenden Ereignisses in eine lokale Währung umzutauschen sind), wobei der niedrigere der beiden Beträge maßgebend ist.

12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

12.1. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am Datum seines Inkrafttretens und dauert so lange, bis er von einer der Parteien im Einklang mit seinen Bedingungen gekündigt wird.

12.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund wie folgt kündigen: (i) Per schriftlicher Mitteilung eines wesentlichen Verstoßes an die andere Partei unter Wahrung einer Frist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen, falls der betreffende Verstoß nach Ablauf dieser Frist nicht beseitigt worden ist, oder (ii) falls die jeweils andere Partei Adressat eines Konkursantrags oder eines anderen Rechtsverfahrens in Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, Liquidation oder Abtretung zugunsten von Gläubigern wird.

12.3. Kündigungswirkungen

Eine Kündigung des Vertrags gleich aus welchem Grund schmälert nicht die bereits entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien und führt nicht automatisch zur Kündigung anderer in Zusammenhang mit anderen Bestellungen geschlossenen Verträgen. Nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung des Vertrags besteht für das Unternehmen keinerlei Verpflichtung mehr zur Lieferung bzw. Ausführung von Produkten und/oder Leistungen von Unit4.

12.4. Fortgeltende Bestimmungen

Alle Bestimmungen des Vertrags, die ihrer ausdrücklichen oder konkludenten Absicht nach bei Kündigung bzw. Ablauf des Vertrags oder im Anschluss daran in Kraft treten oder bleiben sollen, bleiben in vollem Umfang wirksam, solange dies notwendig ist.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13.1. Prüfung

Unit4 (oder ein von ihr beauftragter Prüfer) kann einmal jährlich nach mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf übermittelter Ankündigung eine Prüfung (vor Ort oder remote) der Nutzung von Unit 4 Produkten und/oder Diensten während normaler Geschäftszeiten vornehmen (wobei die Kosten des Prüfers zu Lasten des Unternehmens gehen). Der Kunde hat dabei unmittelbar, umfassend und uneingeschränkt zu kooperieren und unverzüglich (jedenfalls aber innerhalb von 10 Arbeitstagen) vertragsgemäß Auskunft zu geben, soweit dies von Unit4 gewünscht wird. Falls eine Prüfung ungenügende Zahlungen aufdeckt, sind die Fehlbeträge für den beanstandeten Zeitraum gemäß dann gültiger Unit4 Preisliste vom Kunden zu auszugleichen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann Unit4 Fehlbeträge innerhalb von 14 Tagen in Rechnung stellen, falls entdeckte ungenügende Zahlungen fünf (5) Prozent der Gesamtkosten / des Gesamtwerts eines Produkts und/oder des globalen Cloud-Dienstes von Unit4 in einem maßgeblichen Bestellformular überschreiten, hat der Kunde dem Unternehmen die Kosten der Prüfung zu erstatten. Die Klauseln 3.8 und 12.14 finden im Fall von Streitigkeiten über Fehlbeträge keine Anwendung.

13.2. Anregungen

Unit4 erhält eine gebührenfreie, weltweit geltende, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung jeglicher Anregungen, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder von anderem Feedback und ihrer Integration in seine Produkte, die vom Kunden einschließlich dessen Endnutzer in Zusammenhang mit dem Betrieb des Produkts vorgebracht werden.

13.3. Einhaltung von Ausfuhrvorschriften

Die Produkte und/oder Leistungen von Unit4, andere Unit4-Technologien und deren Derivate können den Ausfuhrgesetzen und -vorschriften anderer Länder unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Produkte und/oder Leistungen von Unit4 sowie fremde Produkte und/oder Leistungen weder direkt noch

indirekt und weder einzeln noch als Teil eines Systems aus dem Lieferland ausgeführt werden, bevor er auf eigene Kosten alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften seiner lokalen Verwaltungsstellen, des US-Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden befolgt und von diesen Instanzen alle notwendigen Lizenzen erhalten hat. Auf Ersuchen und Kosten des Kunden kann ihn Unit4 bei der Beantragung dieser Lizenzen unterstützen. Der Kunde sichert ferner zu, keine der Personen zu sein, die in behördlichen Verbotlisten geführt werden. Der Kunde sagt zu, Nutzern nicht zu gestatten, Software-Serviceleistungen in einem von den USA oder der EU mit einem Embargo belegten Land oder in Verstoß gegen US-amerikanische bzw. EU-Ausfuhrgesetze oder -vorschriften abzurufen oder zu nutzen.

13.4. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Keine der Parteien hat von Mitarbeitern oder Vertretern der anderen Partei in Verbindung mit dem Vertrag rechtswidrige oder unzulässige Bestechungs- bzw. Schmiergelder, Zahlungen, Geschenke oder geldwerte Zuwendungen angenommen oder ein entsprechendes Angebot erhalten. Angemessene Geschenke und Bewirtungen, die im normalen Geschäftsverlauf angeboten werden, verstoßen nicht gegen die vorangehende Beschränkung. Wenn eine Partei von Verstößen gegen die zuvor genannte Beschränkung erfährt, unternimmt sie zumutbare Anstrengungen, um die andere Partei umgehend zu verständigen.

13.5. Bekämpfung moderner Sklaverei und Menschenhandels

Unit4 befolgt alle maßgeblichen Gesetze zu den Themen moderne Sklaverei und Menschenhandel. Das Unternehmen hat angemessene und wirtschaftlich vertretbare Schritte ergriffen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in seinem Geschäftsbetrieb oder seinen Lieferketten keine Praktiken moderner Sklaverei und Menschenhandels zum Einsatz kommen.

13.6. Vereinbarte Veröffentlichung

Unit4 behält sich das Recht vor, mit Wirksamkeit des Vertrags eine Pressemitteilung zu veröffentlichen sowie Namen und Logo des Kunden extern für eigene Werbezwecke zu verwenden. Der Wortlaut einer derartigen Pressemitteilung und die Konditionen der Verwendung bzw. Referenz sind mit dem Kunden einvernehmlich im Voraus festzulegen. Der Kunde seine Zustimmung dazu nicht unvernünftiger Weise verweigern.

13.7. Beziehung zwischen den Parteien

Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Der Vertrag begründet weder ein Personengesellschafts-, Franchise-, Joint Venture-, Vertretungs-, Treuhand- noch ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien.

13.8. Keine Drittbegünstigten

Sofern der Kunde ausschließlich Unit4-Produkte und/oder -Leistungen erwirbt, gibt es keine Drittbegünstigten des Vertrags. Sofern der Kunde fremde Produkte und/oder Leistungen erwirbt, kann der Drittanbieter die Bedingungen dieses Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob er selbst Partei daran wäre. Die Parteien können die Bedingungen des Vertrags im Einklang mit Klausel 13.18 ändern, ohne dafür die Zustimmung des Drittanbieters einholen zu müssen.

13.9. Mitteilungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle darin vorgesehenen Mitteilungen, Erlaubnisse und Genehmigungen in Schriftform und gelten als zu folgenden Zeitpunkten zugestellt: (i) Bei persönlicher Übergabe, (ii) am zweiten Geschäftstag nach Aufgabe bei der Post, (iii) am zweiten Geschäftstag nach bestätigter Faxübermittlung oder (iv) am ersten Geschäftstag nach Versand per E-Mail, sofern es sich nicht um Kündigungserklärungen oder schadlos zu haltende Ansprüche („rechtliche Mitteilungen“) handelt. Gewöhnliche und rechtliche Mitteilungen an Unit4 sind zu Händen des Leiters seiner Finanzabteilung an die im Bestellformular genannte Adresse des eingetragenen Geschäftssitzes zu richten. Mitteilungen an den Kunden, die Rechnungen enthalten, sind an die vom Kunden bezeichnete Rechnungsstelle zu richten, während rechtliche Mitteilungen an den Kunden zu adressieren und eindeutig als Mitteilungen rechtlicher Natur zu kennzeichnen sind. Alle sonstigen Mitteilungen an den Kunden sind an den von diesem bezeichneten zuständigen Administrator für Software-Serviceleistungen zu richten.

13.10. Verzicht

Die nicht oder verzögert erfolgte Ausübung eines Rechts aus dem Vertrag durch eine der Parteien stellt keinen Verzicht auf das betreffende Recht dar.

13.11. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags von einem zuständigen Gericht für gegen geltendes Recht verstößend befunden wird, ist die Bestimmung (oder ihr maßgeblicher Teil) von diesem Gericht zu modifizieren und so auszulegen, dass damit die Ziele der ursprünglichen Bestimmung im nach geltendem Recht größtmöglichen Umfang erreicht werden, wobei die verbleibenden Bestimmungen des Vertrags in Kraft bleiben.

13.12. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die sich aus neutraler Sicht ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem jegliche Verzögerungen, die durch Krieg, Terrorismus, Strom- oder Internet-Ausfall, Telekommunikationsunterbrechungen, Streiks und Personalengpässe ausgelöst werden, sowie Verzögerungen zählen, die durch Handeln oder Unterlassen der anderen Partei verursacht werden („höhere Gewalt“). Die Parteien sind von der Erfüllung von Verpflichtungen befreit, wenn die Erfüllung als Folge höherer Gewalt

unmöglich ist. Der Begriff der höheren Gewalt ist so zu verstehen, dass davon höhere Gewalt bei Unit4-Lieferanten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Lieferanten, deren Einschaltung durch Unit4 der Kunde vorgeschrieben hat, sowie jegliche Mängel bei Anwendungen, die nicht von Unit4 stammen, oder bei Leistungen von Seiten Dritter, deren Einschaltung durch Unit4 der Kunde vorgeschrieben hat, umfasst werden. Falls Umstände höherer Gewalt länger als neunzig (90) Kalendertage andauern, haben die Parteien das Recht, die Bestellung per schriftlicher Mitteilung gemäß Klausel 13.9 (Mitteilungen) an die andere zu kündigen. Alle Leistungen oder Zusatzleistungen, die vor dem Ereignis höherer Gewalt nach Maßgabe der Bestellung geliefert bzw. ausgeführt worden sind, können von Unit4 abgerechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.

13.13. Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, einzelne ihrer Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag in Anwendung geltenden Rechts oder auf anderem Wege abzutreten, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen (die nicht aus unvernünftigen Erwägungen vorenthalten werden darf). Ungeachtet des Vorstehenden können beide Parteien den Vertrag in Gänze (einschließlich aller Bestellungen) ohne Zustimmung der anderen Partei an ihre Konzerngesellschaften oder in Verbindung mit einer Fusion, Übernahme, Neuorganisation des Unternehmens oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten, wenn daran kein direkter Konkurrent der anderen Partei beteiligt ist. Die einzige Abhilfe wegen des Versuchs einer Abtretung durch die andere Partei in Verstoß gegen diesen Absatz für die nicht abtretende Partei besteht in ihrer Möglichkeit, den Vertrag per schriftlicher Mitteilung an die abtretende Partei zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erstattet Unit4 dem Kunden jegliche für die Restlaufzeit aller Bestellungen nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung vorausbezahlten Gebühren. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen bindet und begünstigt dieser Vertrag die Parteien sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und genehmigten Zessionare.

13.14. Beilegung von Streitigkeiten

Mit der Ausnahme von Streitigkeiten gemäß Klausel 13.1 ihat die beschwerte Partei im Fall von Streitigkeiten vor der Verfolgung von Rechtsansprüchen einem Vorstandsmitglied (oder einer Führungskraft in vergleichbarer Position) der anderen Partei einen schriftlichen Bericht über das Problem vorzulegen. Beide Parteien haben sodann alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen beizulegen. Sollte das Problem ungelöst bleiben, muss sich die beschwerte Partei mit dem Problem in schriftlicher Form an den Vorstandsvorsitzenden (oder eine Führungskraft in vergleichbarer Position) der anderen Partei wenden. Beide Parteien haben sodann alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit innerhalb weiterer einundzwanzig (21) Kalendertage beizulegen. Sollte das Problem während dieses Zeitraums von fünfunddreißig (35) Kalendertagen nicht geklärt werden können, ist die beschwerte Partei berechtigt, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

13.15. AAbwerbeverbot

Für Dauer dieses Vertrages und sechs Monate nach Vertragsende verpflichten sich beide Parteien, dass sie die ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei keine Arbeitnehmer, Auftragnehmer oder Berater (die bis zu zwölf Monaten vor Vertragsabschluss der jeweils anderen Vertragspartei vorgestellt wurden) als

-Mitarbeiter

-freie Auftragnehmer oder

-Berater

anzustellen bzw. zu beauftragen.

Jede Vertragspartei erkennt an, dass ein Verstoß gegen diese Klausel der anderen Vertragspartei Zeitaufwand und Kosten verursacht, um den betreffenden Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater zu ersetzen, und die andere Vertragspartei dazu berechtigt, als Schaden 50 % des Bruttojahresgehalts oder der Jahresvergütung der betroffenen abgeworbenen Person zu verlangen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der betreffenden Vertragspartei, Unterlassungsklage zu erheben.

13.16. Anwendbares Recht

Der Vertrag und jegliche Streitigkeiten, die aus ihm entstehen oder mit ihm zusammenhängen, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem die Unit4-Organisation, die die Bestellung abschließt, eingetragen ist, und jegliche Streitigkeiten vertraglicher oder nicht vertraglicher Art fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte desselben Landes.

13.17. Vollständigkeitsklausel

Der Vertrag bildet die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien und ersetzt alle schriftlichen oder mündlichen bisherigen und zeitgleichen Verträge, Angebote oder Zusicherungen in Bezug auf seinen Gegenstand.

13.18. Änderungen

Änderungen, Ergänzungen oder Außerkraftsetzungen von Bestimmungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

13.19. Vertragsexemplare

Der Vertrag kann per Faxübermittlung unterzeichnet und in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die gemeinsam ein rechtliches Dokument darstellen.

13.20. Elektronische Signatur

Die Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments (zur Klarstellung wird angemerkt, dass damit nicht nur eine Unterschriftsseite gemeint ist) per (i) Fax, (ii) E-Mail (in PDF- oder einem anderen vereinbarten Format) oder (iii) elektronischem Signatursystem (z. B. DocuSign) gilt als Übergabe des jeweiligen Dokuments.

Falls Produkten und Leistungen der Dritter

14. ERWERB VON PRODUKTEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Unit4 bietet zu bestimmten Zeiten Produkte und Leistungen Dritter gemeinsam mit eigenen Produkten und Leistungen zum Kauf an. Weitere Informationen über diese Produkte und Leistungen von Dritten befinden sich in den Informationen und Richtlinien für Drittanbieter. Diese Produkte und Leistungen Dritter werden in zwei Alternativen verkauft, und zwar entweder

14.1 zu den Bedingungen des Vertrags, wobei alle Hinweise auf „Unit4“ in Zusammenhang mit Liefergegenständen oder Verpflichtungen durch den jeweiligen (im Bestellformular genannten) externen Anbieter und (je nach Sachlage) alle Hinweise auf (i) „Unit4-Produkte“ durch Drittprodukte, (ii) Unit4-Leistungen oder Unit4 SaaS (je nach Sachlage) durch Drittleistungen und (iii) Unit4-Dokumentation durch Trittdokumentation ersetzt sowie (iv) alle maßgeblichen Definitionen so zu lesen und auszulegen sind, als ob sie (entsprechend) für die Drittprodukte und/oder Drittleistungen Geltung hätten. Alle Hinweise auf „Unit4“ in Zusammenhang mit Zahlungen bleiben Hinweise auf Unit4, und alle weiteren Hinweise sind so auszulegen, dass sie (in gleicher Weise) sowohl für Unit4 als auch den jeweiligen externen Anbieter Geltung haben. Unit4 verpflichtet sich hiermit dafür zu sorgen, dass der externe Anbieter die Drittprodukte und/oder Drittleistungen im Einklang mit dem Vertrag (in seiner geänderten Form, soweit er sich auf den externen Anbieter bezieht) sowie jeglichen spezifischen in der Bestellung aufgeführten Bedingungen liefert, die für die jeweiligen Drittprodukte und/oder Drittleistungen verbindlich sind (die, wie zur Klarstellung hinzugefügt wird, die Vereinbarung zwischen den Parteien bilden). Sowohl Unit4 als auch der externe Anbieter können die Bedingungen des Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob jeder von ihnen Vertragspartei wäre (auch wenn die Zustimmung des externen Anbieters zu von Unit4 und dem Kunden vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nicht notwendig ist), wobei Unit4 stets haftbar bleibt, wenn der externe Anbieter Drittprodukte und/oder Drittleistungen nicht nach Maßgabe des Vertrags liefert; oder

14.2 zu den Drittanbieterbedingungen, die für die Lieferung der jeweiligen Drittprodukte und/oder Drittleistungen verbindlich sind. Unit4 hat Anspruch darauf, Zahlungen nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen zu erhalten. Der Kunde hat alle fremden Bedingungen zu befolgen, und sowohl Unit4 als auch der externe Anbieter können die Bedingungen des Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob jeder von ihnen Vertragspartei wäre (auch wenn die Zustimmung des externen Anbieters zu von Unit4 und dem Kunden vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nicht notwendig ist), wobei Unit4 stets haftbar bleibt, wenn der externe Anbieter Drittprodukte und/oder Drittleistungen nicht nach Maßgabe des Vertrags liefert. Unit4 sichert zu, dass das Unternehmen gegebenenfalls über das Recht zur Gewährung (je nach Sachlage) einer Unterlizenz für bzw. des Zugangs zu allen Teilen der Drittprodukte und/oder Drittleistungen, für die es (je nach Sachlage) eine Unterlizenz gewährt oder den Zugang verschafft, oder (je nach Sachlage) über das Recht verfügt, diejenigen Drittprodukte und/oder Drittleistungen zu vertreiben, die es dem Kunden liefert.

Sofern Unit4 Produkte oder Leistungen Dritter verkauft, ist Unit4 dazu berechtigt, alle Preissteigerungen seitens dieses Dritten, mit denen Unit4 belastet wird, an den Kunden weiterzugeben.

DEFINITIONEN

1. GEGENSTAND DIESER DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

Gemäß diesen Datenverarbeitungsbedingungen (im Folgenden „Datenverarbeitungsbedingungen“) gilt:

- 1.1 Der Kunde, nachfolgend als („Datenverantwortlicher“) bezeichnet, ist die Partei, die alleine oder zusammen mit anderen Personen bestimmt, zu welchen Zwecken und in welcher Weise personenbezogene Daten einer betroffenen Person verarbeitet werden.
- 1.2 Unit4 und seine verbundenen Unternehmen, nachstehend als der („Daten-)Auftragsverarbeiter“) bezeichnet, ist der Partei, die im Namen des Verantwortlichen handelt, ohne diesem direkt unterstellt zu sein.
- 1.3 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten für den Datenverantwortlichen (und der Datenverantwortliche stimmt der Verarbeitung zu) unter Einhaltung des geltenden Rechts und dieser Datenverarbeitungsbedingungen einschließlich der Datenverarbeitungsinformation.
- 1.4 Die Datenverarbeitungsinformation beinhaltet:
 - 1.4.1 im Abschnitt 1 ohne Einschränkung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und die Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten sowie das Land/die Länder (oder den Ort/die Orte), wo die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
 - 1.4.2 im Abschnitt 2 die durch den Auftragsverarbeiter ergriffenen anwendbaren Sicherheitsmaßnahmen, deren Angemessenheit der Datenverantwortliche bestätigt.
 - 1.4.3 im Abschnitt 3t die Daten der Unterauftragsverarbeiter.
 - 1.4.4 im Abschnitt 4 die EU-Standardvertragsklauseln, die für die Übertragung personenbezogener Daten aus dem EWR durch den Datenverantwortlichen an einen nicht im EWR ansässigen Auftragsverarbeiter (wie unten in Klausel 2.3 beschrieben) gelten.
- 1.5 Die Parteien aktualisieren von Zeit zu Zeit und bei Bedarf die Datenverarbeitungsinformation während der Laufzeit dieser Datenverarbeitungsbedingungen.

2. VERARBEITUNG

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter und der Datenverantwortliche stellen sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen nötig sind.
- 2.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet in dem im Abschnitt 1 der Datenverarbeitungsinformation genannten Land/Ort bzw. den genannten Ländern/Orten statt. Der Datenverantwortliche erlaubt ausdrücklich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den im Abschnitt 1 der Datenverarbeitungsinformation genannten Ländern/Orten. Falls die Verarbeitung in einem anderen Land oder an einem anderen Ort stattfindet, wird der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen darüber informieren.
- 2.3 Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stattfindet, das nach der Entscheidung der Europäischen Kommission kein ausreichendes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, werden die Parteien zur Gewährleistung einer angemessenen vertraglichen Absicherung ihre jeweiligen Pflichten in den EU-Standardvertragsklauseln im Abschnitt 4 der Datenverarbeitungsinformation einhalten oder für eine andere angemessene Absicherung sorgen, die nach Entscheidung der Datenschutzbehörde oder einer zuständigen Regulierungsstelle ein ausreichendes Schutzniveau bietet; der Datenverantwortliche stimmt einem solchen Vorgehen hiermit zu und weist den Auftragsverarbeiter an, die Verarbeitung durchzuführen.

3. VERANTWORTUNG DES DATENAUFTRAGSVERARBEITERS

- 3.1 Der Datenauftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten in ordnungsgemäßer und sorgfältiger Weise gemäß diesen Datenverarbeitungsbedingungen und sorgt für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes.
- 3.2 Der Datenauftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur zum Zweck der Vertragserfüllung und gemäß den schriftlichen Anweisungen des Datenverantwortlichen, es sei denn der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich zu einer anderslautenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Im letzteren Fall setzt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen über die entsprechenden Gesetzesvorschriften und seine daraus entstehenden Pflichten in Kenntnis.
- 3.3 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur für die Zwecke, für die er Anweisungen erhalten hat, und zur Erfüllung der durch diese Datenverarbeitungsbedingungen übertragenen Pflichten. Der Auftragsverarbeiter verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke.
- 3.4 Der Auftragsverarbeiter stellt die personenbezogenen Daten keinem Dritten (außer der betroffenen Person oder anderen durch den Datenverantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugelassenen Personen) zur Verfügung, es sei denn, dieser Austausch findet auf Anweisung des Datenverantwortlichen oder im Rahmen der Erfüllung dieser Datenverarbeitungsbedingungen (einschließlich der Datenverarbeitungsinformation) statt oder wenn dies zur Einhaltung einer gesetzlichen Pflicht oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung nötig ist.
- 3.5 Der Auftragsverarbeiter wird ohne Anweisung des Datenverantwortlichen die personenbezogenen Daten nicht modifizieren, bearbeiten, ergänzen oder in anderer Weise ändern.
- 3.6 Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Datenverantwortlichen seine angemessene Unterstützung bei der Erfüllung von Ersuchen einer betroffenen Person im Zusammenhang mit ihren Rechten laut Datenschutzgesetz, wie beispielsweise: (i) Gewährung des Zugriffs betroffener Personen auf ihre personenbezogenen Daten; (ii) Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten auf Verlangen einer betroffenen Person; (iii) Erbringung von Nachweisen über die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten; (iv) Vorlage der personenbezogenen

Daten, die die betroffene Person dem Datenverantwortlichen übermittelt hat und die der Datenverantwortliche an den Auftragsverarbeiter weitergeleitet hat, und (v) Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Person an einen anderen Datenverantwortlichen (Datenübertragbarkeit). Bei einem Ersuchen zur Rückgabe oder Vorlage einer Kopie der personenbezogenen Daten übermittelt der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, verbreiteten und maschinenlesbaren Format.

- 3.7 Falls der Auftragsverarbeiter ein Ersuchen oder einen Einspruch einer betroffenen Person erhält (wobei es sich um ein Ersuchen in Bezug auf (ohne Einschränkung) Informationen, Zugriff, Berichtigung, Datenübertragung, Einführung einer Verarbeitungsbeschränkung oder die Übertragung personenbezogener Daten handeln kann), leitet der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Datenverantwortlichen weiter.
- 3.8 Der Auftragsverarbeiter unterhält gemäß dem Datenschutzgesetz Aufzeichnungen über alle Kategorien der Datenverarbeitungstätigkeiten, die er im Namen des Datenverantwortlichen durchführt. Der Auftragsverarbeiter übermittelt dem Datenverantwortlichen alle diesbezüglich erforderlichen Informationen.
- 3.9 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden oder den Betroffenen sowie bei der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz-Folgenabschätzung, sofern die Technologie des Auftragsverarbeiters betroffen ist.
- 3.10 Erhält der Datenverantwortliche ein spezifisches Auskunftersuchen von einer betroffenen Person oder einem Dritten (außer der betroffenen Person oder anderen Personen, die durch den Datenverantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugelassen sind), der zu einem Ersuchen berechtigt ist, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen dabei. Der Auftragsverarbeiter darf keine Schritte in Bezug auf eine Anfrage von einer betroffenen Person oder einem Dritten (außer der betroffenen Person oder anderen Personen, die durch den Datenverantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugelassen sind) unternehmen, außer in Übereinstimmung mit vorherigen Anweisungen des Datenverantwortlichen. Falls eine betroffene Person sich an den Auftragsverarbeiter wendet, um ihre Ansprüche in Bezug auf das Datenschutzgesetz durchzusetzen, muss der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Datenverantwortlichen weiterleiten.

4. VERANTWORTUNG DES DATENVERANTWORTLICHEN

- 4.1 Der Datenverantwortliche ist für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, einschließlich des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen, verantwortlich.
- 4.2 Der Datenverantwortliche ist allein dafür verantwortlich, die Zwecke und die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten festzulegen.
- 4.3 Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen zu informieren und die Rechte zu gewährleisten, die diese aufgrund des Datenschutzgesetzes und anderer geltender Datenschutzgesetze und -vorschriften ausüben können, sowie für die Kommunikation mit den betroffenen Personen.
- 4.4 Der Datenverantwortliche garantiert, dass die erhobenen personenbezogenen Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie übertragen und (weiter)verarbeitet werden, angemessen, sachdienlich und nicht übermäßig umfangreich sind.
- 4.5 Der Datenverantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter alle Informationen, die dieser zur Verarbeitung benötigt, zeitnah und in dem vereinbarten Format wie in Verzeichnis 1 aufgeführt zur Verfügung.
- 4.6 Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich und haftbar (zwischen den Parteien selbst und gegenüber den betroffenen Personen und der Datenschutzbehörde): (i) sicherzustellen, dass betroffene Personen zur Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter (oder Unterauftragsverarbeiter) die entsprechende Zustimmung erteilt haben und es dazu eine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt; (ii) der Datenverantwortliche ist auch für Ansprüche oder Beschwerden aufgrund von Handlungen des Auftragsverarbeiters verantwortlich und haftbar, soweit diese Handlungen auf Anweisungen beruhen, die der Auftragsverarbeiter vom Datenverantwortlichen erhalten hat.

5. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter beauftragt mit Vertragsschluss die im Abschnitt 3 der Datenverarbeitungsinformation oder in einem Angebotsformular aufgeführten Unterauftragsverarbeiter.
- 5.2 Der Datenverantwortliche erklärt sich mit einem Wechsel der Unterauftragsverarbeiter für einverstanden. Der Auftragsverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen schriftlich und zeitlich vor einer beabsichtigten Änderung, beispielsweise bei Ersatz eines Unterauftragsverarbeiters. Der Datenverantwortliche kann den Änderungen schriftlich innerhalb 7 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung über eine Änderung bei den Unterauftragsverarbeitern widersprechen.
- 5.3 Die Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters hat keinerlei Auswirkung auf die Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Datenverantwortlichen. Zugriff auf die entsprechenden personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, wenn der Unterauftragsverarbeiter in allen wesentlichen Belangen die Pflichten dieser Datenverarbeitungsbedingungen einhält (oder die Einhaltung zusichert). Der Auftragsverarbeiter schließt mit den Unterauftragsverarbeitern einen schriftlichen Vertrag in Bezug auf die Unterauftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten, der dem Datenschutzgesetz entspricht und, sofern praktikabel, im Wesentlichen auf denselben Bedingungen beruht wie diese Datenverarbeitungsbedingungen.
- 5.4 Im Abschnitt 3 der Datenverarbeitungsinformation 3 sind die aktuellen Unterauftragsverarbeiter, der Ort der Verarbeitung und die Tätigkeitsbeschreibung genannt. Der Auftragsverarbeiter wird, sofern notwendig und innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Änderung, dieses Abschnitts während der Vertragslaufzeit aktualisieren.

- 5.5 Wenn der Auftragsverarbeiter seine Pflichten an einen Unterauftragsverarbeiter vergibt, dem der Datenverantwortliche (laut Vertrag oder bei Wechsel durch nachfolgende Zustimmung) zugestimmt hat, bleibt der Auftragsverarbeiter gemäß diesen Datenverarbeitungsbedingungen für die Handlungen seiner Unterauftragsverarbeiter haftbar.
- 5.6 Wenn der Auftragsverarbeiter seine Pflichten an einen Unterauftragsverarbeiter vergibt, kann der Datenverantwortliche (unter manchen Umständen) dem Unterauftragsverarbeiter Anweisungen in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Unterauftragsverarbeiter erteilen. Unter diesen Umständen ist der Auftragsverarbeiter nicht für einen Verstoß gegen die Datenverarbeitungsbedingungen verantwortlich, der daraus folgt, dass der Unterauftragsverarbeiter auf Anweisungen des Datenverantwortlichen handelt, gleich ob diese dem Auftragsverarbeiter bekannt sind oder nicht.

6 SICHERHEIT UND DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die dem Datenschutzgesetz und der bewährten Branchenpraxis entsprechen und notwendig sind, um die Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und diese gegen Verlust oder unrechtmäßige Verarbeitung zu schützen. Um dem Auftragsverarbeiter die Einhaltung der hier genannten Bedingungen zu ermöglichen, teilt der Datenverantwortliche diesem alle für die Verarbeitung geltenden Zuverlässigkeitsanforderungen mit und übermittelt ihm im Falle verlangter Änderungen bei den Zuverlässigkeitsanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten alle notwendigen Informationen mit ausreichendem Vorlauf.
- 6.2 Die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sind im Abschnitt 2 der Datenverarbeitungsinformation beschrieben und entsprechen den allgemein anerkannten Sicherheitsstandards. Der Datenverantwortliche bestätigt, dass er die im Abschnitt 2 der Datenverarbeitungsinformation dargelegten Vorkehrungen als ausreichend für die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten entsprechend dem Datenschutzgesetz betrachtet.
- 6.3 Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Datenschutzverletzung bekannt wird, meldet er diese dem Datenverantwortlichen unverzüglich.
- 6.4 Die in Klausel 6.3 genannte Meldung umfasst mindestens folgende Angaben:
- 6.4.1 die Art der Datenschutzverletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- 6.4.2 den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Person für weitere Informationen;
- 6.4.3 die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung;
- 6.4.4 die von dem Datenverantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 6.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen, im Falle einer Datenschutzverletzung, bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und/oder den betroffenen Personen.
- 6.6 Der Auftragsverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen unverzüglich, falls der Auftragsverarbeiter der Auffassung ist, dass eine durch den Datenverantwortlichen erteilte Verarbeitungsanweisung gegen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verstößt.

7 ZUSÄTZLICHE GEHEIMHALTUNGSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter bewahrt bezüglich der von ihm laut Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten Verschwiegenheit und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet auch seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragte Person mit Zugriff auf die personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit.
- 7.2 Die Verschwiegenheit, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, gilt nicht, sofern der Datenverantwortliche seine schriftliche Zustimmung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen Dritten gegeben hat oder eine gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen Dritten besteht.

8 DATENSCHUTZÜBERPRÜFUNGEN

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter ermöglicht dem Datenverantwortlichen die Überprüfung der Einhaltung dieser Datenverarbeitungsbedingungen seitens des Auftragsverarbeiters oder erlaubt eine Überprüfung durch unabhängige Prüfer, auf Kosten des Datenverantwortlichen, ohne Verwendung vertraulicher Unternehmensinformationen des Auftragsverarbeiters und ohne Störung des Geschäftsbetriebs des Auftragsverarbeiters. Falls die Prüfung ergibt, dass der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen laut diesen Datenverarbeitungsbedingungen nicht einhält, muss der Auftragsverarbeiter die durch die Prüfung identifizierten Versäumnisse so bald wie möglich beheben oder beseitigen. In diesem Fall trägt der Auftragsverarbeiter die vertretbaren und begründet nachweisbaren Kosten des Prüfers (die Zahlung erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen Rechnung der Prüfer über die Kosten).
- 8.2 Eine Prüfung kann höchstens einmal pro Jahr stattfinden, es sei denn, es liegen ausreichende Beweise vor, dass der Auftragsverarbeiter seine Pflichten aus diesen Datenverarbeitungsbedingungen nicht einhält. Der Auftragsverarbeiter übermittelt dem Datenverantwortlichen alle für die Überprüfung vernünftigerweise erforderlichen Informationen.
- 8.3 Im Fall einer Untersuchung durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde („Behörde“) arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dieser in angemessener Weise zusammen und informiert den Datenverantwortlichen so schnell wie möglich.
- 8.4 Der Auftragsverarbeiter benennt eine Person als Ansprechpartner, der den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung der sich aus der Verarbeitung ergebenden Offenlegungspflichten unterstützt, und teilt dem Datenverantwortlichen die Kontaktdaten des Ansprechpartners mit.

9 ÄNDERUNGEN

- 9.1 Sofern Änderungen bezüglich der Erfüllung einer Vertragspflicht wesentliche Folgen für die Verarbeitung personenbezogener Daten haben, teilt der Auftragsverarbeiter dem Datenverantwortlichen die beabsichtigten Änderungen der Datenverarbeitungsbedingungen mit Email oder über die Unit4 Community mit. Der Datenverantwortliche übermittelt Einwände gegen die geänderten Bedingungen innerhalb 7 Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch Email oder über die Unit4 Communities und falls er keinen Einwand vorbringt, gelten die Änderungen als durch ihn akzeptiert.
- 9.2 Änderungen der Datenverarbeitungsinformation können von Zeit zu Zeit durch den Auftragsverarbeiter erfolgen und werden auf der Unit4 Webpage veröffentlicht. Der Datenverantwortliche wird davon durch Email oder über die Unit4 Community informiert wobei die Versionsnummer und das Datum des Inkrafttretens der aktualisierten Version angegeben werden. Wesentliche Änderungen der Datenverarbeitungsinformation erfolgen nicht ohne Einwandmöglichkeit des Datenverantwortlichen.

10 GEGENSEITIGE SCHADLOSHALTUNG

- 10.1 Der Auftragsverarbeiter hält den Datenverantwortlichen schad- und klaglos von allen Geldbußen und / oder Strafzahlungen, die gegen diesen von oder im Namen einer Datenschutzbehörde verhängt werden, sowie von allen Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit Verlusten oder Schäden, die einer betroffenen Person entstanden sind, sofern nachgewiesen ist, dass diese Geldbußen und / oder Strafzahlungen oder Forderungen direkt auf ein Versäumnis des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz oder anderer geltender Datenschutzgesetzgebung zurückzuführen sind.

Um von diesem Absatz 9.1 Gebrauch zu machen, muss der Datenverantwortliche:

- 10.1.1 den Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Gegenstand der Forderung einer betroffenen Person oder einer Untersuchung oder anderen Anordnung informieren, die Ursache einer Absicht oder Entscheidung der Datenschutzbehörde über das Verhängen einer Strafzahlung oder eines Strafbefehls sein könnte;
- 10.1.2 gegenüber der Datenschutzbehörde oder der betroffenen Person, in Absprache mit dem Auftragsverarbeiter, tätig werden und mit dieser kommunizieren;
- 10.1.3 Einspruch und / oder Rechtsmittel gegen verhängte Geldbußen einlegen, sofern dies begründet ist, und
- 10.1.4 die Fallbearbeitung, einschließlich des Vergleichsschlusses, vollständig dem Auftragsverarbeiter überlassen. Zu diesem Zweck gewährt der Datenverantwortliche dem Auftragsverarbeiter die Vollmacht, Informationen und die Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit der Auftragsverarbeiter sich, bei Bedarf im Namen des Datenverantwortlichen, gegen diese Klagen verteidigen kann.
- 10.2 Der Datenverantwortliche hält den Auftragsverarbeiter schad- und klaglos von allen Geldbußen und / oder Strafzahlungen, die gegen diesen von oder im Namen der Datenschutzbehörde verhängt werden, sowie von allen Schadensersatzforderungen für Verluste oder Schäden, die einer betroffenen Person entstanden sind, sofern nachgewiesen ist, dass diese Geldbußen und / oder Strafzahlungen oder Forderungen darauf zurückzuführen sind, dass der Datenverantwortliche das Datenschutzgesetz oder eine andere geltende Datenschutzgesetzgebung nicht eingehalten hat.

Um von diesem Absatz 9.2 Gebrauch zu machen, muss der Auftragsverarbeiter:

- 10.2.1 den Datenverantwortlichen unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Gegenstand einer Forderung einer betroffenen Person oder einer Untersuchung oder anderen Anordnung informieren, die Ursache einer Absicht oder Entscheidung der Datenschutzbehörde über das Verhängen einer Strafzahlung oder eines Strafbefehls sein könnte;
- 10.2.2 gegenüber der Datenschutzbehörde oder der betroffenen Person, in Absprache mit dem Datenverantwortlichen, tätig werden und mit dieser kommunizieren;
- 10.2.3 Einspruch und / oder Rechtsmittel gegen verhängte Geldbußen einlegen, sofern dies begründet ist, und
- 10.2.3 die Fallbearbeitung, einschließlich des Vergleichsschlusses, vollständig dem Datenverantwortlichen überlassen. Zu diesem Zweck gewährt der Auftragsverarbeiter dem Datenverantwortlichen die Vollmacht, Informationen und die Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit der Datenverantwortliche sich, bei Bedarf im Namen des Auftragsverarbeiters, gegen diese Klagen verteidigen kann.
- 10.3 Soweit die Parteien die Haftung (gleich ob gesamtschuldnerische oder anderweitige Haftung) gegenüber Dritten, einschließlich betroffenen Personen, teilen oder eine Geldbuße durch die Datenschutzbehörde gesamtschuldnerisch auferlegt wird, sind die Parteien weiterhin verpflichtet, einander laut Absatz 9.1 und 9.2 schad- und klaglos zu halten für den Teil der Haftung gegenüber Dritten und für eine gesamtschuldnerische Geldbuße, der bzw. die anteilig ihrem jeweiligen Grad der Verantwortung für das Ereignis entspricht, wodurch die Haftung oder gesamtschuldnerische Geldbuße entstanden ist, wobei die Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Schiedsinstanz, die Datenschutzbehörde und der Beitrag einer Pflichtverletzung einer Partei gemäß diesen Datenverarbeitungsbedingungen zu berücksichtigen sind.

11 LAUFZEIT UND VERTRAGSENDE

- 11.1 Diese Datenverarbeitungsbedingungen treten mit dem Vertragsdatum in Kraft. Bei Vertragsende muss der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in der im Datenverarbeitungsinformationsblatt dargelegten Weise zurückgeben oder auf Verlangen des Datenverantwortlichen entweder vernichten oder speichern Falls die personenbezogenen Daten in einem Computersystem oder einem anderen Format, das vernünftigerweise nicht an den Datenverantwortlichen übergeben werden kann, aufbewahrt oder gespeichert sind, vernichtet der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten auf seinen Systemen unverzüglich, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

DEFINITIONEN

In dieser Vereinbarung haben die verwendeten Wörter und Begriffe folgende Bedeutung:

Acceptable Use Policy (oder AUP)	Die Richtlinien von Unit4 für die ordnungsgemäß Nutzung von Unit4 SaaS, abrufbar unter: www.unit4.com/terms
Aktualisierung	Bedeutet eine geplante Überarbeitung eines Unit4-Produkts und/oder von Unit4 SaaS, die häufiger herausgegeben wird als eine Veröffentlichung und Korrekturen von Fehlern im Unit4-Produkt und/oder von Unit4 SaaS oder kleine Funktionserweiterungen am Unit4-Produkt und/oder von Unit4 SaaS enthält.
Anpassungen	Aktivitäten (normalerweise als fachliche Dienstleistungen geliefert), um den Code eines Unit4-Produkts und/oder von Unit4 SaaS abzuändern oder zu ergänzen (wie zutreffend), die nicht umfangreich genug sind, um sie als maßgeschneiderte Entwicklung (einschließlich maßgeschneiderter Berichte und Integrationsentwicklung) zu klassifizieren.
Arbeitszeitchrichtlinie	Die Unit4 Richtlinien betreffend die im Vertragsgebiet für Unit4 Dienstleistungen geltenden Arbeitszeiten; abrufbar unter: www.unit4.com/terms
Aufwendungen	Die angemessen aufgetragenen Aufwendungen für Unterkünfte, Unterhalt und Reisen bei der Lieferung von fachlichen Dienstleistungen von Unit4 an Standorten, die nicht zu Unit4 gehören.
Beginn der Abrechnungsperiode	Der Tag, der im Bestellformular definiert wird, an dem die jährlich bestellten Produkte oder Leistungen fällig und zahlbar sind.
Belegschaft	Jegliche von Unit4 oder dem Kunden angestellte Personen (wie zutreffend).
Bestellformular	Jegliches Bestelldokument von Unit4 (einschließlich Bestellformularen, Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen oder anderen Dokumenten), das von einem ordnungsgemäß Zeichnungsbefugten jeder Partei für die Bereitstellung von Produkten und Diensten gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung unterzeichnet wird. Der Begriff „Bestellformulare“ wird entsprechend ausgelegt.
Betroffene Person	Eine Person, die der Gegenstand der personenbezogenen Daten des Kunden ist.
Datenverarbeitung betreffende Produktblätter	Die Blätter, die die Informationen enthalten, die gemäß geltendem Recht in einer Datenverarbeitungsvereinbarung (oder anderweitig) in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden durch Unit4 im Unit4-Produkt und/oder den Unit4-Diensten enthalten sein müssen.
Datenverarbeitungsinformation	Das Informationsblatt, das unter www.unit4.com/terms veröffentlicht wird und die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Unit4 beschreibt.
Datum des Inkrafttretens	Das Datum, das die Parteien in einem Bestellformular angeben, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt oder, in Mangel eines bestimmten Datums, das Datum, an dem die letzte Partei ein Bestellformular unterzeichnet.
Dienstleistungsbeschreibung	Die Beschreibung des Cloud-Service und/oder die lösungsspezifische Service-Beschreibung, abrufbar unter www.unit4.com/terms .
Drittanbieter	Bedeutet einen Anbieter eines Dritt-Produkts und/oder Dritt-Dienstes.
Drittbedingungen	jegliche Vertragsbedingung, die in einem Bestellformular oder in sonstiger Weise vertraglich einbezogen worden sind und Drittprodukte oder Drittleistungen betreffen
Dritt Dienstleistungen	jede Cloud-, Unterstützungs-, Beratungs- oder andere Dienstleistung von Dritt-Anbietern, die entweder: (i) den Bestimmungen der Vereinbarung unterliegen; oder (ii) den Bestimmungen einer direkten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem anwendbaren Dritten unterliegen
Dritt-Dokumentation	Die Online-Datenblätter und Dokumentation für die Drittprodukte und/oder Dritt-Dienste, wie von Zeit zu Zeit aktualisiert.
Drittprodukte	jegliche Dritt-Anbietern gehörenden Softwareprodukte die entweder: (i) dem Kunden unter einer direkten Lizenz von Unit4 geliefert wurden; oder (ii) dem Kunden direkt von der anwendbaren Drittpartei lizenziert wurden.
Empfangende Partei	In Bezug auf die Offenlegung und den Erhalt von vertraulichen Informationen die Partei und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, die die vertraulichen Informationen von der offenlegenden Partei empfangen.
Erst-Reaktionszeit	Das von Unit4 gesetzte zeitliche Ziel für die Reaktion auf einen Störfall, wie in der Kennzeichnungstabelle für Prioritätsstufen festgelegt.
Fachliche Dienstleistungen / Services	Jegliche der folgenden Dienstleistungen: allgemeine Beratung; Beratung zur Umsetzung; Installationsdienste; Projektmanagement-Dienste; technische Assistenz; Datenmigration; Design; Bearbeitung von Problemen und Fehlern; Entwicklung von Software; planmäßige Schulungen; angepasste Schulungskurse; Erstellung von Dokumenten oder verbundenem Material; oder jegliche andere zeitbasierte Aktivität.
Fachliche Dienstleistungen von Unit4	Jegliche von Unit4 (oder im Namen davon) bereitgestellten fachlichen Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung.
Fall	Eine Anfrage bezüglich Unit4-Kunden-Support, die entweder ein Störfall oder eine Serviceanfrage ist.
Funktion des Kontovertreters von Unit4	Die Unit4-Belegschaft, die der ernannte Verantwortliche für die gesamte Führung der Beziehung mit dem Kunden ist.
Gebiet	Wo Unit4 die Adresse seines eingetragenen Firmensitzes hat.

Geschäftsbedingungen	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unit4 – legen die zwischen Unit4 und dem Kunden in Bezug auf den Erwerb der Produkte und/oder der Dienste durch den Kunden anwendbaren Bedingungen fest und können hier gefunden werden: www.unit4.com/terms .
Geschäftszeiten	9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Werktag.
Gute Branchenpraxis	Anwendung von Standards, Praktiken, Methoden und Verfahren, die üblicherweise von einer sorgfältigen und erfahrenen Person in dem betreffenden Geschäftsumfeld erwartet werden, sowie Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt und Vorsicht und Einhaltung dieser Maßstäbe
Herstellungsservice	die Cloud-Herstellungsumgebung.
Hinterlegungsstandard	Einzelregelungen der für das betreffende Produkt geltenden Hinterlegung, abrufbar unter: www.unit4.com/terms
Höhere Gewalt	Umstände, die sich aus vernünftiger Sicht der Kontrolle einer Partei entziehen, einschließlich, ohne Einschränkung, jeglicher Verzögerungen, die durch Krieg, Terrorismus, Strom- oder Internet-Ausfall, Telekommunikationsunterbrechungen, Streiks und Personalengpässe ausgelöst werden, sowie Verzögerungen, die durch Handeln oder Unterlassen der anderen Partei verursacht werden.
Installationsadresse	Die Adresse, die der Kunde für die Installation der standortspezifischen Edition des Unit4-Produkts (wie von Unit4 von Zeit zu Zeit bereitgestellt) auswählt. In Ermangelung einer solchen vom Kunden bereitgestellten Adresse wird angenommen, dass die Installationsadresse die Adresse des eingetragenen Firmensitzes des Kunden, wie im Bestellformular angegeben, ist.
Integrationsentwicklung	Aktivitäten (normalerweise als fachliche Dienstleistungen geliefert), die die Entwicklung einer Fähigkeit beinhalten, die eine Schnittstelle zwischen dem Unit4-Produkt und/oder von Unit4 SaaS und einem Drittsystem oder einer Drittlösung schaffen soll.
Konfiguration	Jegliche Lösungseinrichtung, die durch die Änderung von Standard-Menüs und der Funktionsweise in der Anwendung selbst erreicht wird. Zur Vermeidung von Zweifeln: Konfiguration schließt Anpassungen und maßgeschneiderte Entwicklung aus.
Konto	Ein spezifisches für jeden einzelnen Benutzer erstelltes Konto, um auf das Unit4-Produkt und/oder Unit4 SaaS zuzugreifen.
Kunde	Die Kundenpartei, deren Angaben in einem Bestellformular aufgeführt sind.
Kundendaten	Alle bei Unit4 vom Kunden (ob) direkt oder indirekt eingereichten Daten oder Informationen.
Laufzeit	Die Laufzeit der Vereinbarung.
Leistungskennzahl (oder Key Performance Indicator – „KPI“)	Ein objektiv messbares Indiz für die Leistung, wie in der SLA festgelegt.
Maßgeschneiderte Berichte	Aktivitäten (normalerweise als fachliche Dienstleistungen geliefert), um den Code eines Unit4-Produkts und/oder von Unit4 SaaS zur Entwicklung von Berichten, die nicht im standardmäßigen Unit4-Produkt und/oder von Unit4 SaaS enthalten sind, abzuändern oder zu ergänzen.
Maßgeschneiderte Entwicklung	Ein in Auftrag gegebenes (zwischen den Parteien in einem Bestellformular vereinbartes) Aktivitäten-Projekt oder -Paket, um den Code des Unit4-Produkts und/oder von Unit4 SaaS abzuändern oder zu ergänzen (wie zutreffend).
Mindestlaufzeit	In Bezug auf den Erwerb des globalen Cloud-Service von Unit4 oder einer Software-Abonnementlizenz, die Mindestlaufzeit, wie im Bestellformular festgelegt, für sich der Kunde zum Erwerb des zutreffenden Produkts oder Dienstes verpflichtet. In Ermangelung gegenteiliger Vereinbarungen im Bestellformular beträgt die standardmäßige „Mindestlaufzeit“ drei (3) Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens.
Erklärung zur Modernen Sklaverei und Menschenhandel	Die Unit4-Erklärung zur Modernen Sklaverei und zum Menschenhandel, abrufbar unter: www.unit4.com/terms
Notfall	Ein ungeplantes Ereignis oder ein ungeplanter Umstand wesentlichen Ausmaßes, erheblicher Auswirkung oder längerer Zeitdauer, das in der Unverfügbarkeit der Cloud-Herstellungsumgebung resultiert und das nicht als Ergebnis der Service-Ausfallausnahmen eintritt.
Nutzerakzeptanztests	Bedeutet vom Kunden und in Vereinbarung mit Unit4 (innerhalb einer angemessenen Zeitspanne) definierte Nutzerakzeptanztests, um die Einhaltung des Unit4-Produkts der Spezifizierung, oder in Ermangelung einer Spezifizierung, der Unit4-Dokumentation zu testen, um sicherzustellen, dass das Unit4-Produkt oder der Unit4-Dienst in allen wesentlichen Aspekten die Funktionsweisen erfüllt, die in der Spezifizierung festgelegt sind.
Nutzungslimit	Bedeutet das Limit der Anzahl und Art der Benutzer bzw. des Nutzungsumfangs gemäß zugewiesener Cloud-Kapazität, API calls etc., (wie u.a. in der Leistungsbeschreibung oder Fair Usage Policy unter www.unit4.com/terms vorgesehen)
Offenlegende Partei	In Bezug auf die Offenlegung und den Erhalt von vertraulichen Informationen die Partei und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, die die vertraulichen Informationen offenlegen.
Partei	Beide Vertragsparteien; Der Begriff „Parteien“ wird entsprechend ausgelegt (als sich auf sie beide beziehend).
Personenbezogene Daten	Jegliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen und die vom Kunden oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder seiner Belegschaft bereitgestellt werden.

Personenbezogene Daten des Kunden	Alle personenbezogenen Daten des Kunden.
Privatsphäre / Datenschutz	Datenschutzrichtlinie von Unit4; abrufbar unter: www.unit4.com/terms
Produkte	Jegliche Unit4-Produkte und/oder Drittprodukte (wie zutreffend).
Rechte des geistigen Eigentums oder „IPRs“	Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und benachbarte und damit verbundene Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Handels- und Dienstleistungsmarken und Domainnamen, Rechte an Waren- oder Handelsaufmachungen, Firmenwert und das Recht auf Klage wegen Nachahmung oder unlauterem Wettbewerb, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbank-Rechte, Rechte an Verwendung und Schutz der Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-How und Handelsgeheimnissen) und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums, in jedem Fall, ob eingetragen oder nicht und einschließlich aller Anwendungen und Rechte auf Beantragung und Gewährung, Erneuerung oder Verlängerung von und Rechte auf Prioritätsanspruch bei solchen Rechten und allen ähnlichen und äquivalenten Rechten oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in jeglichem Teil der Welt weiterbestehen.
Schädliche Codes	Viren, Würmer, Zeitbomben, Trojanische Pferde und andere bössartige oder schädliche Codes, Dateien, Skripte, Mittel oder Programme.
Sensible personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten, die aus Informationen über die ethnische Herkunft, politischen Ansichten, religiösen oder ähnlichen Ansichten, Gewerkschaftsmitgliedschaft, körperliche oder psychische Gesundheit oder den entsprechenden Zustand, Sexleben, oder die Begehung von oder Gerichtsprozesse wegen einer begangenen oder angeblich begangenen Straftat einer betroffenen Person bestehen.
Serviceanfrage	Eine Anfrage des Kunden, die Parameter der bestehenden Unit4-Produkt-Konfiguration des Kunden zu ändern oder eine Anfrage zur Unterstützung, die nicht vom Unit4-Kunden-Supportpaket des Kunden abgedeckt wird.
Serviceanfrage-Katalog	Eine Standardliste mit Serviceanfragen, aus denen der Kunde wählen kann.
Service-Ausfallausnahmen	Geplante Wartung; Ausfall von Dritt-Telekommunikationsanbietern oder gemeinen Trägern bereitgestellten Schaltkreisen oder Verbindungen; Ausfall eines externen Internet-Service-Anbieters oder Internet-Knotens; Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von Benutzern, denen es erlaubt ist, auf die Cloud-Herstellungsumgebung zuzugreifen; Verhalten von Anwendungen, Ausrüstung oder von ihm verwalteten Betriebssystemen des Kunden; und Höhere Gewalt.
Service-Level-Vereinbarung (oder SLA)	. Das Unit4 Service Level Agreement ist abrufbar unter: www.unit4.com/terms .
Service-Qualitätsbericht	Ein Bericht, der die Leistung von Unit4 gegen sämtliche KPIs aufstellt.
Software-Abonnementlizenz	Bedeutet eine jährliche Abonnementlizenz zur Verwendung des oder zum Zugang zu dem Unit4-Produkt, wie in einem Bestellformular festgelegt.
Spezifizierung	Die Lösungsbeschreibung für das anwendbare Unit4-Produkt und/oder für Unit4 SaaS oder (wo es ein dokumentiertes Ausschreibungsverfahren gab) die in der Antwort von Unit4 auf die Ausschreibung festgelegte Funktionsweise, wie durch die dem Kunden von Unit4 bereitgestellten nachfolgenden Klarstellungsdokumente angepasst.
Standardmäßiger Support	Die Lieferung von Unit4-Kunden-Support in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt A der Supportbedingungen von Unit4.
Support-Eskalationsprozess	Der Eskalationsprozess, wie von Zeit zu Zeit von Unit4 aktualisiert, der dem Kunden auf Anfrage bereitgestellt werden kann und den Eskalationsweg für Streitigkeiten oder Uneinigkeiten über die Bestimmungen des Kunden-Supports von Unit4 festlegt.
Umgebung am Standort	Eine Umgebung (wie gemäß der Vereinbarung gestattet), in der das Unit4-Produkt vom Kunden installiert wird.
Ungeplante präventive Wartung	Unverfügbarkeit verbunden mit ungeplanter Wartung für unvorhergesehene und außerordentliche Umstände, ohne bei Unit4 SaaS ein ernsthafter Störfall oder ein ernsthaftes Problem eintreten könnte.
Unit4	Die Vertragseinheit von Unit4, die eine Partei des Bestellformulars darstellt.
Unit4 Community	Eine virtuelle Gemeinschaft, in der Unit4-Kunden miteinander in einem gemeinschaftlichen Raum primär über das Internet interagieren können.
Unit4 SaaS	Software von Unit4 als Dienst, wie er dem Kunden verfügbar gemacht wird.
Unit4-Anwendungen	Unit4 Business World und Unit4 Student Management
Unit4-Dienste	Bedeutet (wie zutreffend) globale Cloud-Dienste von Unit4, Kunden-Support von Unit4 und fachliche Dienstleistungen von Unit4.
Unit4-Dokumentation	Die Online-Datenblätter und -Dokumentation für das Unit4-Produkt und/oder die Unit4-Dienste, wie von Zeit zu Zeit aktualisiert.
Unit4-Kundenportal	Die Anwendung, durch die Kunden Anfragen für den Unit4-Kunden-Support einreichen und überwachen und

	Informationen in Bezug auf das Unit4-Produkt und/oder den globalen Cloud-Service von Unit4 einholen können.
Unit4-Kunden-Support	Die von Unit4 in Bezug auf jegliches Unit4-Produkt und auf Unit4 SaaS in Übereinstimmung mit den anwendbaren Supportbedingungen von Unit4 bereitgestellten Support-Dienste.
Unit4-Produkt	Jegliche vom Kunden in einem Bestellformular erworbene Unit4-Software.
Unit4-Richtlinie	Jede (von Zeit zu Zeit angepasste) Richtlinie, jeder Hinweis oder jede Zusatzinformation von Unit4 oder eines Zulieferers betreffend das vertragsgegenständliche Produkt oder den vertragsgegenständlichen Service – wie jeweils vom Kunden bestellt -, jeweils abrufbar unter www.unit4.com/terms
Unit4-Software	Unit4 gehörende Software-Produkte, die dem Kunden gemäß einer Vereinbarung (die zur Vermeidung von Zweifeln am Standort verwendet, von einem Dritten oder von Unit4 unter Verwendung der Unit4-verwalteten Cloud gehostet werden kann) geliefert werden und zu ihrer Verwendung lizenziert werden.
Unternehmensbenutzer	Angemessen geschulte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer (wie von Unit4 durch Veröffentlichung einer Liste oder schriftlich von Zeit zu Zeit genehmigt) des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen, die Zugang zu allen Kern-Funktionsweisen, einschließlich der Konfiguration der Anwendung, Daten, Abläufe und Liefermodellen, brauchen.
Verbraucherpreis- oder Referenzindex	Der von der zuständigen Behörde im Vertragsgebiet veröffentlichte statistische Index für Konsumentenlebenshaltungskosten
Verbundenes Unternehmen	Jegliche Einheit, die die Gegenstandseinheit direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr direkt oder indirekt kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. „Kontrolle“ bedeutet, für den Zweck dieser Definition, das direkte oder indirekte Eigentum von oder die Fähigkeit, Kontrolle über mehr als 50 % der Stimmrechte der Gegenstandseinheit auszuüben.
Verlängerungsdatum	Der Jahrestag des Datums des Inkrafttretens und jeder nachfolgende Jahrestag davon.
Veröffentlichung/Version	Eine neue Version eines Unit4-Produkts oder von Unit4 SaaS (wie zutreffend), die dem Kunden verfügbar gemacht wird (entweder als Teil des Unit4-Kunden-Supports oder von Unit4 SaaS). Zur Vermeidung von Zweifeln ist eine Liste der aktuellen und früheren Versionen des Unit4-Produkts hier verfügbar www.unit4.com/terms .
Vertrag	Die rechtlich bindenden zwischen Unit4 und dem Kunden bezüglich des Kaufs der Produkte und/oder Dienste durch den Kunden vereinbarten Bedingungen.
Vertrauliche Informationen	Alle der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen, ob mündlich oder schriftlich, die als vertraulich bezeichnet werden oder von denen wegen der Natur der Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise angenommen werden sollte, dass sie vertraulich sind. Jedoch schließen vertrauliche Informationen keine Informationen ein, die (i) der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung allgemein bekannt sind oder so bekannt werden, (ii) der empfangenden Partei (einschließlich ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertragsnehmer oder Beauftragten) vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Verletzung einer der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung bekannt waren, (iii) von einem Dritten ohne Verletzung einer der offenlegenden Partei geschuldeten Verpflichtung erhalten werden, oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
Werktage	Montag bis Freitag, ausschließlich gesetzlicher Feiertage im Land des Vertragsgebietes.
Wesentliche Überarbeitung	Eine wesentliche Überarbeitung des Unit4-Produkts, so dass sie einem neuen Software-Produkt oder einer stark erweiterten Version des Produkts ähnelt. Unit4 kann sich entscheiden, dieser einen Namen zu geben, der mit der vorherigen konform geht.
Zeitlich begrenzte Software-Lizenz	Bedeutet eine langfristige Lizenz zur Verwendung des oder zum Zugang zu dem Unit4-Produkt, wie in einem Bestellformular festgelegt.
Zugeteiltes Support-Team	Ein multidisziplinäres Support-Team, das die Software-Umgebung des Kunden versteht und das dem Kunden zugeweiht wird, um ihm bei Fällen zu assistieren.